



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 5. Dezember 2019

Nr. 19

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers: Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers
2. Bekanntmachung der Stadt Moers: Städtische Wochenmärkte 2020
3. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Benennung von Straßen und Plätzen
4. Bekanntmachung der Stadt Moers: Teileinziehungsabsicht
5. Allgemeinverfügung – Glasverbot am Nelkensamstagszug 22.02.2020
6. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
7. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
8. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
9. Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren
10. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
11. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
12. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
13. Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
14. Preisblatt Gasnetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
15. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 83 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, 967/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.861), hat der Wahlleiter die Feststellung des Nachfolgers öffentlich bekanntzumachen.

Es ist daher folgende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers zu veröffentlichen:

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers**

Der am 25.05.2014 (Kommunalwahl 2014) nach dem zugelassenen Wahlvorschlag zum Rat der Stadt Moers (Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 24.04.2014) für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers,

Hartmut Hohmann
Rominter Heide 43
47445 Moers

ist am 03.11.2019 verstorben.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Michael Pela
Waldenburger Straße 10
47445 Moers

zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 25.11.2019

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Fleischhauer

Bekanntmachung der Stadt Moers

Städtische Wochenmärkte 2020

Aufgrund von gesetzlichen Feiertagen werden folgende Wochenmärkte zeitlich verlegt oder fallen ersatzlos aus:

- Mittwoch, 01. Januar 2020 (Neujahr): Der Wochenmarkt in Moers-Meerbeck fällt aus.
- Karfreitag, 10. April 2020: Die Wochenmärkte in Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden jeweils auf Donnerstag, den 09. April 2020 vorverlegt.
- Freitag, 01. Mai 2020 (Tag der Arbeit): Die Wochenmärkte in Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden jeweils auf Donnerstag, den 30. April 2020 vorverlegt.
- Samstag, 03. Oktober 2020 (Tag der deutschen Einheit): Der Wochenmarkt in Moers-Meerbeck fällt aus.
- Freitag, 25. Dezember 2020 (1. Weihnachtsfeiertag): Die Wochenmärkte in Moers-Stadtmitte und Moers-Repelen werden jeweils auf Donnerstag, den 24. Dezember 2020 vorverlegt.
- Samstag, 26. Dezember 2020 (2. Weihnachtsfeiertag): Der Wochenmarkt in Moers-Meerbeck fällt aus.

Moers, den 25. November 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Arndt
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 27.11.19 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Benennung von Straßen und Plätzen

Die von der Straße „Germendonks Kamp“ in südlicher Richtung abgehende private Planstraße, die in ihrem weiteren Verlauf an der Taubenstraße endet, erhält die Bezeichnung:

„Walter-Leese-Straße“ (Str.Schl.: 32758)

mit folgendem Zusatzschild

**Walter Leese, 1901 - 1974,
Moerser Widerstandskämpfer,
Erster Kreisvorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes**

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im
Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündigungsblatt - in Kraft.

Moers, den 28.11.2019

Fleischauer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Teileinziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), die nachstehend benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtliche Fläche

Bogenstraße, Gem. Asberg, Flur 3, Flurstück 961

teileinzuziehen. Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch auf bestimmte Benutzungsarten. Hier soll er auf die Nutzung als öffentlicher Rad- und Gehweg beschränkt werden.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gem. § 7 (4) StrWG NW öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Karte, aus der die Lage der zur Teileinziehung beabsichtigten Verkehrsflächen ersichtlich ist, liegt beim Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Rathausplatz 1, 47441 Moers, zu richten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet.

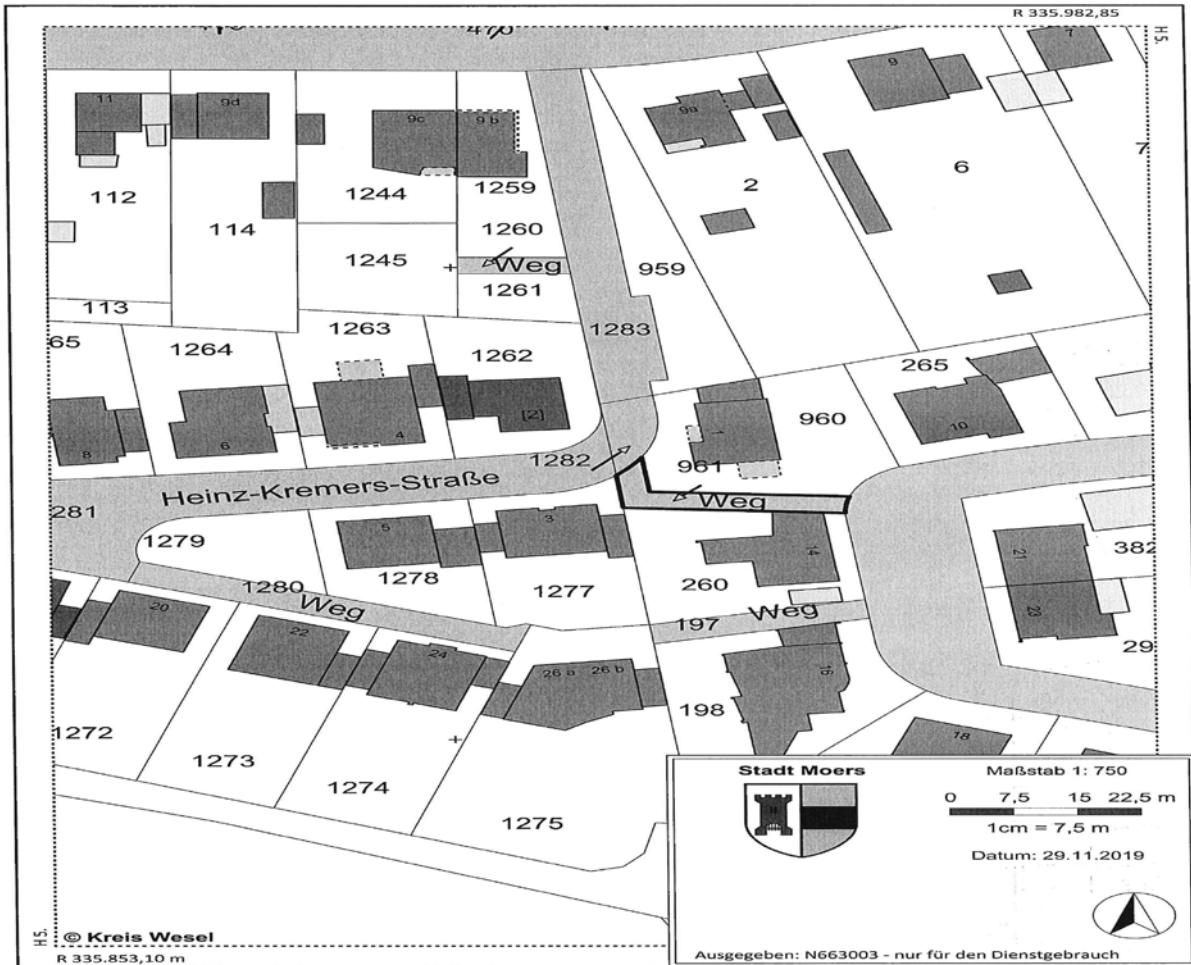
Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung wird über die Teileinziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 29.11.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers - 05.12.2019 - Nr. 19



Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für Samstag, den 22. Februar 2020, für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung:

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

I. 3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:
Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann den anliegenden Lageplänen entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Homberger Straße (ab vollständiger Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße bis einschließlich Kreuzung mit der Klever Straße)
- Vorplatz Bahnhof Moers (von Homberger Straße bis einschließlich Ein-/Ausgang Gleisanlagen)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße (ab Homberger Straße bis Klever Straße einschl. Kreisverkehrsplatz)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße/neue Busumsteiganlage (ab Homberger Straße bis Essenberger Straße)
- Vinzenzpark (zwischen Homberger Straße, Essenberger Straße, Vinzenzstraße und Xantener Straße)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Klever Straße (ab Kreuzung mit der Homberger Straße bis vollständige Einmündung Wilhelm-Schröder-Straße)
- Friedrich-Ebert-Platz einschließlich östl. Grünstreifen
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Knappschaft-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Bankstraße von Einmündung Klever Straße bis Einmündung Otto-Hue-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Wilhelm-Schroeder-Straße (ab Klever Straße bis Einmündung Rheinberger Straße/Neuer Wall)
- Vorplatz/Gelände Kultur- und Bildungszentrum

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 22.02.2020 findet auf Moerser Stadtgebiet der Karnevalszug 2020 (=Nelkensamstagszug) statt. Die Zugstrecke führt ab dem vollständigen Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße über die Homberger Straße, über die Klever Straße, über die Wilhelm-Schröder-Straße und endet danach im Kreuzungsbereich Unterwallstraße/Repelener Straße. Der Zugweg führt dabei auch am Bahnhofsvorplatz, dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Platz am Kultur- und Bildungszentrum vorbei. Der vorgenannte Zugweg und die Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2008 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So erfolgte der überwiegende Anteil an Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Das Glasverbot für die Moerser Karnevalszüge von 2009 bis 2019 hat nach Angaben der Feuerwehr Moers, Polizei Moers und den sonstigen Hilfskräften (THW, DRK) zu einer deutlichen Reduzierung der Verletzungen geführt. Im Jahr 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 konnten durch das Glasverbot Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch vermieden werden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Kulturausschuss Graftschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewererechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Nelkensamstagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung eingeräumt werden.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise, wie zuvor beschrieben, erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und durchweg beachtet. Dies führte zu einer erheblichen Entspannung der Situation.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Moerser Karnevalszuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Moers - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch die Städtischen Servicebetriebe Moers auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden.

Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 auf den definierten Veranstaltungsbereich Homberger Straße, Klever Straße, Vinzenzstraße, Wilhelm-Schröder-Straße, Friedrich-Ebert-Platz und den übrigen benannten Plätzen, weil in diesem Bereich mit dem stärksten Besucherandrang im Innenstadtbereich gerechnet werden muss. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen, insbesondere mit Blick auf die positiven Erkenntnisse und Entwicklungen der Jahre 2012 bis 2019 für erforderlich gehalten.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen 2 Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Zusätzlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Moers in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Moers, den 03.12.2019

Der Bürgermeister
Im Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallgebührensatzung)
vom 02.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betriebenen Abfallentsorgung in der Stadt Moers und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte sowie der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt, in welcher Reihenfolge sie die Gebührenpflichtigen veranlagt. Die Gebühren für die zu einer Abfallgemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstücke desselben Grundstückseigentümers gem. § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden zusammen veranlagt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben. Der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter berechnet.

(2) a) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	199,20 €
von 80 Liter Volumen	242,40 €
von 120 Liter Volumen	318,00 €
von 240 Liter Volumen	572,40 €

einschließlich 12 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 12 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Eigenkompostierer gem. § 20 Abs. 1 der Abfallsatzung

von 60 Liter Volumen	188,40 €
von 80 Liter Volumen	228,00 €
von 120 Liter Volumen	292,80 €
von 240 Liter Volumen	531,60 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. beantragter Behältertausch) sowie bei Änderung der Voraussetzungen zur Anerkennung als Eigenkompostierer, wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

c) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter für Nutzer der Biotonne

von 60 Liter Volumen	164,40 €
von 80 Liter Volumen	198,00 €
von 120 Liter Volumen	253,20 €
von 240 Liter Volumen	451,20 €

einschließlich 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

d) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	5,00 €
von 80 Liter Volumen	6,40 €
von 120 Liter Volumen	9,10 €
von 240 Liter Volumen	16,60 €

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

e) Die Gebühr beträgt im Jahr für eine Biotonne

von 120 Liter Volumen	40,80 €
von 240 Liter Volumen	75,60 €

einschließlich 26 Leerungen.

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z. B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

f) Die Gebühr beträgt im Jahr für einen Restabfallbehälter

von 770 Liter Volumen	2.461,20 €
von 1.100 Liter Volumen	3.463,20 €
von 2.500 Liter Volumen	5.475,00 €
von 5.000 Liter Volumen	10.290,00 €

einschließlich 26 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

(3) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlicher Leerung für einen Restabfallbehälter

von 60 Liter Volumen	496,10 €
von 80 Liter Volumen	595,30 €
von 120 Liter Volumen	778,90 €
von 240 Liter Volumen	1.333,30 €
von 770 Liter Volumen	5.019,30 €
von 1.100 Liter Volumen	7.023,30 €
von 2.500 Liter Volumen	10.950,00 €
von 5.000 Liter Volumen	20.580,00 €

einschließlich 52 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 52 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Restabfallbehälters (z.B. beantragter Behältertausch) oder der Biotonne in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

(4) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	15.856,00 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	16.716,00 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	17.916,00 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen	28.226,40 €

einschließlich 52 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 52 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei 14tägiger Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	10.383,00 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	11.243,00 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	12.443,00 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen	17.938,20 €

einschließlich 26 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- c) Die Gebühr beträgt im Jahr bei dreiwöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	8.488,50 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	9.348,50 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	10.548,50 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen	14.376,90 €

einschließlich 17 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 17 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- d) Die Gebühr beträgt im Jahr bei vierwöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	7.646,50 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	8.506,50 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m ³ Volumen	9.706,50 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m ³ Volumen	12.794,10 €

einschließlich 13 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 13 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- e) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Großabfallbehälter mit Schleusensystem

von 2.500 Liter Volumen	210,50 €
von 5.000 Liter Volumen	395,70 €

- (5) Die Gebühr beträgt für eine Zusatzleerung eines Altpapiergroßbehälters

von 2.500 Liter Volumen	120,00 €
von 5.000 Liter Volumen	120,00 €

- (6) Ändern sich Art, Größe, Anzahl oder Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden - mit Ausnahme der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d – für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die weiteren Leerungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d werden nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid kann mit dem Gebührenbescheid über Abfallgebühren für die folgende Abrechnungsperiode verbunden werden.
- (5) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst.
- (6) Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 5

Gebühren für Abfallsäcke

Es wird eine Gebühr in Höhe von 5,80 € je Restabfallsack und 2,80 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb der Abfallsäcke im Voraus bar zu entrichten.

§ 6

Gebühren für Grünschnittannahme am Kreislaufwirtschaftshof

Für die Annahme von weichem Grünschnitt (z.B. Laub, Rasen, Blumen, Baumnadeln, Wild- u. Unkräuter, Wasserpflanzen, Algen u. ä.) am Kreislaufwirtschaftshof wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Anlieferung (max. Kombikofferraumvolumen) erhoben. Die Gebühr ist in bar bei der Anlieferung am Kreislaufwirtschaftshof zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom 03.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 02.12.2019 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.12.2019

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 02.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW.S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S.1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I, S.872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234ff), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I, S.846) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Aufgabe
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen
- § 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallgemeinschaften

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

- § 12 Abfallbehälter und -säcke
- § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Häufigkeit der Leerung
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter und -säcke
- § 15 a Benutzung von Großbehältern mit Schleusensystem
- § 16 Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung
- § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
- § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Altkleider und Verpackungen aus Glas
- § 19 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 19 a Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

- § 20 Bioabfälle
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht

- § 22 Anmeldepflicht
- § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 24 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 26 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 27 Gebühren
- § 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 29 Begriff des Grundstücks
- § 30 Modellversuche
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Aufgabe

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Moers nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der ENNI AöR. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Säcke, gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt gemeinsam über die öffentliche-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Sammelbehälter für Altpapier, Annahme von Altpapier auf dem Kreislaufwirtschaftshof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sind ausgeschlossen; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 3. a. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
b. Schlagabraum
c. Bauabfälle, wie z.B. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zu den Bauabfällen zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur von den in der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bekannt gegeben.
- (3) Bei den Anlieferungen von gefährlichen Abfällen nach Abs. 1 u. 2 dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden. Die Annahme von gefährlichen Abfällen nach Abs. 1 u. 2 ist auf max. 500 kg/Jahr begrenzt.

§ 5

Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

- (1) Für Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbringt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR folgende sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen:
 - a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst max. 5 cbm)
 - b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr
 - c. die ganzjährige Annahme von pflanzlichen Abfällen (max. Kombikofferraumvolumen)
 - d. die ganzjährige Annahme von Almetallen
 - e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG
 - f. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln (max. 5 cbm)
 - g. die ganzjährige Annahme von Altpapier
 - h. die Sammlung sowie ganzjährige Annahme von Restabfall und Inkontinenzabfällen in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken
 - i. die Sammlung von Altkleidern und -schuhen im Hol- und Bringsystem
 - j. die ganzjährige Annahme von Altbatterien gem. Batteriegesetz (BattG)
Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig bekannt gemacht.
- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks (§ 29) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Anschluss seines/ihres Grundstücks an deren Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem/ihrem Grundstück oder einst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung/-kompostierung). Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG sowie gefährliche Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (2) Glasverpackungen aus privaten Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen und einzuwerfen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Glasverpackungen über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.
- (3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 12 Abs. 4 bereitgestellt. Außerdem kann Altpapier am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.

- (4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack ("Gelber Sack") oder der gelben Tonne zu entsorgen.
- (5) Altkleider und -schuhe aus privaten Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu bringen und einzuwerfen. Sie werden außerdem in gesondert bekanntgegebenen Abständen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eingesammelt.
- (6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung vom zu der vom Kreis Wesel angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallgemeinschaften

- (1) Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Abfallgemeinschaften bei gemischt genutzten Grundstücken zwischen gewerblichen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen sind dort möglich, wo einem Gewerbebetrieb eine Wohnung auf demselben Grundstück zugeordnet ist.
Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.
- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten lebenden Personen und einem Volumen von 7,5 Litern/Person/Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus. Für Nutzer einer Biotonne ist eine Reduzierung des Mindestrestabfallvolumens bei Abfallgemeinschaften um 1,25 Liter pro Person für Gefäße ab 770 Litern möglich. Im Umfang des Reduzierungsvolumens muss mindestens ein Bioabfallgefäß mit dem entsprechenden Bioabfallvolumen vorgehalten werden.
- (3) Ausschließlich bei Nutzung eines Restabfallgroßbehälters mit Schleusensystem mit 2,5 cbm oder 5,0 cbm Volumen gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe g. bis j. kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen der Zusammenschluss mehrerer aneinander angrenzender bzw. in engem räumlichen Zusammenhang liegender Grundstücke des selben Grundstückseigentümers zu einer Abfallgemeinschaft zugelassen werden. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend.

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

§ 12

Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden von der ENNI Stadt & Service AöR folgende Behälter gestellt:
 - a. fahrbare Behälter mit 60 Liter Volumen
 - b. fahrbare Behälter mit 80 Liter Volumen
 - c. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
 - d. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
 - e. fahrbare Behälter mit 770 Liter Volumen
 - f. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen
 - g. Behälter mit 2.500 Liter Volumen
 - h. Behälter mit 5.000 Liter Volumen
 - i. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - j. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - k. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - l. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen
 - m. Restabfallsack mit 55 Liter Volumen
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:
 - a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
 - b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:
 - a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
 - b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
 - c. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen
 - d. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - e. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - f. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
 - g. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen
- (5) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassenen Abfallsäcke mit 30 Liter Volumen verwendet werden. Diese können zu den in der Gebührensatzung genannten Beträgen erworben werden.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 13

Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Restabfallgefäße

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, der Anzahl der Haushalte, der entsprechenden Literkennzahl und Gefäßvolumen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt mindestens ein Restabfallgefäß von 60 Litern vorzuhalten, soweit nicht größere Restabfallgefäße (§ 12 Abs. 2) beantragt wurden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten ein Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen von 7,5 Litern/Person/Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus. Abweichend kann ein geringeres Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn
- a) auf der Basis bestehender Erkenntnisse zur zurückliegenden Abfuhr belegt ist oder
 - b) zukünftig nachgewiesen wird,

dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Literkennzahlen ermittelt. Je Platz / Beschäftigten / Bett / Schüler / Kind wird ein Mindestvolumen der entsprechenden Literkennzahl aus der nachfolgenden Tabelle pro Woche bei 2-wöchigem Abfuhrhythmus zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Je Gewerbebetrieb ist ein Mindest-Restabfall-Gefäß von 60 Litern vorzuhalten.

Die Literkennzahlen werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett / Schüler / Kind	Literkennzahl
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	7
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen,selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je Beschäftigten	5,5
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler / Kind	2,5
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	14,5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	14,5

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	15
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	7,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	4,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 13 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 13 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 13 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest - Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt zuvor 80 Liter).
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbunden Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restabfallgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 14

Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschl. 1.100 Liter Volumen werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich. Die Restabfallbehälter von 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Eine zweimal wöchentliche Leerung (104 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich.
- (2) Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen), dreiwöchentliche Leerung (17 Regelleerungen) oder vierwöchentliche Leerung (13 Regelleerungen) ist auf Antrag möglich. Zusatzleerungen sind gegen Zusatzgebühr ebenfalls möglich.
- (3) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert.
- (4) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.
- (5) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst. Die Häufigkeit der Leerung der Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen kann mit Bedingungen und Auflagen optional durch ein elektronisches Zählsystem erfasst werden.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und instand gehalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
 - a. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
 - b. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,
 - c. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
 - d. Abfallbehälter dürfen nur bis zu dem gemäß DIN 840 maximal zulässigem Gewicht befüllt werden.
 - e. Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle im Abfallbehälter sind rechtzeitig zu lösen; andernfalls ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht zur Leerung und Abfuhr verpflichtet.
 - f. die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Abfallsäcke für Inkontinenzabfälle sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Sie dürfen ausschließlich mit Inkontinenzabfällen befüllt sein. Säcke, die mit anderen Abfällen befüllt wurden, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (8) Fällt vorübergehend vermehrt Restabfall nicht sperriger Art an, für den ausnahmsweise kurzfristig das Behältervolumen nicht ausreicht, kann der bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu erwerbende Restabfallsack genutzt werden. Er wird nur eingesammelt, wenn er am Abfuhrtag neben dem Restabfallbehälter bereitgestellt wird und so zugebunden und unbeschädigt ist, dass er von Hand verladen werden kann. Es dürfen ausschließlich die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassenen Säcke verwendet werden.

§ 15 a

Benutzung von Großbehältern mit Schleusensystem

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann für große Wohnanlagen die Benutzung von Großbehältern mit Schleusensystem mit 2,5 cbm oder mit 5,0 cbm Volumen zugelassen werden. Ein elektronisches Zugangs- und Zählsystem kann mit Bedingungen und Auflagen optional enthalten sein. Die Größe der Behälter richtet sich nach § 12. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Schleusenanlage darf nicht manipuliert werden.

§ 16

Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung

- (1) Die Abfallbehälter bis einschließlich 1.100 Liter Volumen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Verpackungen) sowie die Säcke für Verpackungen, Restabfälle und Inkontinenzabfälle sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche der Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Behälter unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen. Falls die Straße, an der der Anschlussberechtigte wohnt, aufgrund der örtlichen Voraussetzungen nicht von dem Sammelfahrzeug befahren wird, sind die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe in den entsprechenden Behältnissen am Abfuhrtag vom Anschlussberechtigten bis zur nächstliegenden vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen. Die Standplätze müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.

§ 17

Zeitpunkt der Abfallsammlung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig einen Ersatztermin.

§ 18

Benutzung der Sammelcontainer für Altkleider und Verpackungen aus Glas

- (1) Die Sammelcontainer für Altkleider und Verpackungen aus Glas (Glasverpackungen; Behälter- bzw. Hohlglas) dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Altkleidern und Glasverpackungen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Altkleidern und Glasverpackungen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altkleidern und Glasverpackungen in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 19

Entsorgung sperriger Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den Abfallbehältern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR untergebracht werden können, bis zu einem Gesamtvolumen von max. 5 m³ gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Elektroaltgeräte gem. ElektroG).

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Dazu zählen nicht Restabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.), gefährliche Abfälle gem. § 4 sowie alle gem. § 3 ausgeschlossenen Abfälle sowie Haushaltsauflösungen.

- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m sowie ein Gesamtvolumen von 5 m³ nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet/App oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche der Straße in Fahrbahnnähe zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Abfälle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Entsorgung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.
- (7) Werden im Einzelfall mehr als 5 m³ sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist von demjenigen, der sie zur Abholung bereitgestellt hat, unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (8) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien durchgeführt wird.

§ 19 a

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

- (1) Baum- und Strauchschnitt, der gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) zur Abfuhr bereitgestellt wird, ist mit Baumwollschnüren oder anderen Naturfasern so zu bündeln, dass diese handverladen werden können. Baum- und Strauchschnitt in Säcken ist von der Abfuhr ausgeschlossen. Die Durchmesser der Zweige und Äste dürfen maximal 10 cm betragen.
- (2) Bei der Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt sowie der Abfuhr von Weihnachtsbäumen nach § 5 Abs. 1 Buchst. b) sind diese Abfälle frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche der Straße in Fahrbahnnähe zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Abfälle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen.

§ 20

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle auf Grundstücken, die von privaten Haushalten genutzt werden, können auf dem Grundstück kompostiert werden. Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Ungeziefer, nicht entsteht. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu kontrollieren.
- (2) Eigenkompostierern wird, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, auf Antrag ein Abschlag auf die Gebühr für das Restabfallgefäß gewährt bei gleichzeitiger Reduzierung der in der Gebühr enthaltenen Mindestleerungen. Der Abschlag wird für 3 Jahre gewährt. Ändern sich die Voraussetzungen gem. Abs. 1 ist dies der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Voraussetzungen ändern, besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Gebührenabschlags für Eigenkompostierer.
- (3) Es besteht die Möglichkeit auf Antrag zusätzlich zum Restabfallgefäß eine Biotonne zu nutzen. Für Nutzer der Biotonne reduziert sich die Gebühr für das Restabfallgefäß sowie die Anzahl der in der Gebühr für das Restabfallgefäß enthaltenen Leerungen.
- (4) In die Biotonne können alle biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallteile eingefüllt werden, z.B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Küchenbio- und Gartenabfälle.
- (5) Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz können für ihre Vereinsmitglieder jeweils eine Biotonne beantragen, auch wenn diese für ihren Kleingarten kein Restabfallgefäß vorhalten.
- (6) Saisonalbedingte An- und Abmeldungen der Biotonne sowie saisonalbedingter Wechsel des Behältervolumens der Biotonne sind unzulässig.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrsgeschehen (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflichten

§ 22

Anmeldepflicht

- (1) Der/die Anschlusspflichtige hat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu melden:
 - den Anfall von Abfällen,
 - die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen,
 - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
 - den/die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.

- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/die bisherige auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu melden.

§ 23

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 22 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 24

Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

- (1) Kommt der/die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 22 und 23 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die Aufstellung des/der nach § 13 erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrer Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR fest, dass die auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 26

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
- a. Altglas, welches in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden ist.
 - b. Abfälle, die in Abfallbehältern oder -säcken (§ 12) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr speriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt bzw. in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer am Kreislaufwirtschaftshof eingefüllt sind.
 - c. Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.
 - d. Altkleider und -schuhe, welche in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt bzw. zur Abfuhr bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, sobald sie eingesammelt oder in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt oder beim Kreislaufwirtschaftshof oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind. Abfälle in Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen gehen in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, sobald sie eingefüllt worden sind.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.
- (5) Von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Moers erhoben.

§ 28

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 29

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30

Modellversuche

Zur Optimierung der Abfallwirtschaft und Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung und modifizierten Abfuhrhythmen durchführen. Jeder Abfallbesitzer hat Modellversuche zu dulden und nach Möglichkeit zu unterstützen. Aus der Durchführung solcher Modellversuche lassen sich keine Ansprüche auf eine Gebührenreduzierung oder Verringerung des Gefäßvolumens ableiten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b. entgegen § 7 auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht überlässt;
 - c. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;
 - d. entgegen § 12 Abs. 2 von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - e. die in § 13 Abs. 3 geforderten Daten nicht oder nicht vollständig nachweist;
 - f. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
 - g. entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt;
 - h. entgegen § 16 Abs. 1 S. 4 Behälter nach der Leerung nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.
 - i. entgegen § 18 Abs. 1 Altkleider und Glasverpackungen als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haushaltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;
 - j. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Altkleider und Glasverpackungen mit anderen Abfällen füllt;
 - k. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;
 - l. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Glasverpackungen in die Sammelcontainer einwirft;
 - m. sperrige Abfälle vor dem in § 19 Abs. 5 genannten Zeitraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt;
 - n. mehr als 5 m³ sperrige Abfälle zur Abholung bereitgestellt hat und die übersteigende Restmenge entgegen der Regelung des § 19 Abs. 7 nicht unverzüglich nach der Sperrgutabfuhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
 - o. entgegen der Regelung des § 21 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
 - p. entgegen § 22 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
 - q. entgegen § 26 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - r. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;
 - s. Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 03.12.2018 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers gem. § 3 Abs. 1 der Satzung:

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

1. 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
2. 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
3. 20 01 01 Papier und Pappe
4. 20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
5. 20 01 10 Bekleidung
6. 20 01 11 Textilien
7. 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen.
8. 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen.
9. 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
10. 20 01 40 Metalle
11. 20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle
12. 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
13. 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
14. 20 03 02 Marktabfälle
15. 20 03 03 Straßenkehricht
16. 20 03 07 Sperrmüll
17. 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

18. Nachstehende Problemabfälle werden entsorgt
 - aus Haushaltungen,
 - aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung (BGBL. I S. 614) genannten Abfälle anfallen. Dieses sind im Einzelnen:

02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten.

03 02 01* Halogenfreie organische Holzschutzmittel.
03 02 02* Chlororganische Holzschutzmittel.
03 02 03* Metallorganische Holzschutzmittel.
03 02 04* Anorganische Holzschutzmittel.
03 02 05* Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure.
06 01 02* Salzsäure.
06 01 03* Flußsäure.
06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure.
06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure.

06 04 04* Quecksilberhaltige Abfälle.

06 13 01* Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide.

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

07 01 03 / 07 02 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 03 03 / 07 04 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 05 03 / 07 06 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 07 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis.
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwickler auf Wasserbasis.
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis.
09 01 04*	Fixierbäder.
11 01 05*	Saure Beizlösung
13 02 04*	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.
13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische.
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische.
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten.
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien.
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 und 160508 fallen.
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien.
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen.
18 01 08*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen.
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen.
20 01 13*	Lösemittel

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten.
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen.
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die mit einem * versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung zunächst an die Entsorgungsanlage des Kreises Wesel „Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof“ (Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG) wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle dort entsorgt werden können bzw. müssen. Erst danach kann sich der Abfallbesitzer an private Entsorgungsfirmen wenden, um dort zu klären, ob auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen die Abfälle entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 02.12.2019 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.12.2019

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
vom 02.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und des § 54 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV.NRW., S. 341), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV.NRW.S.341) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Abwasserbeseitigungsgebühren bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
Die Abwasserbeseitigungsanlagen (Ableitung und Reinigung) der LINEG (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft) sind aufgrund einer Vereinbarung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen gewidmet.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 ihrer Entwässerungssatzung stellt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Moers (Stadtgebiet) und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen und die Abwasseranlagen der LINEG bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwasserbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gem. § 1 erhebt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach den §§ 9, 10 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers), Gebühren für Grund-, Drainage- und Kühlwasser-Einleitungen, für durch fetthaltiges Abwasser verursachte Sonderreinigungen und für die technische Abnahme von Wasserzählern.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Die Gebühr für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (§ 5a). Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Einleitung in den Niederschlagswasserkanal erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m^3) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (m^2) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von $0,8 m^3$ pro m^2 für die Berechnung zugrunde gelegt. Im Übrigen wird für die eingeleitete Wassermenge der Schmutzwassergebührensatz erhoben.
- (5) Ist im Einzelfall der Einbau einer Abscheideranlage nach § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wirtschaftlich unzumutbar und werden durch die auf Antrag des Gebührenpflichtigen – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 der Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR - ausnahmsweise zulässige Einleitung fetthaltigen Abwassers außerplanmäßige Reinigungsvorgänge erforderlich, bemisst sich die hierfür erhobene Sondergebühr nach der Anzahl der Reinigungsvorgänge (§ 5b).
- (6) Die Gebühr für die technische Abnahme von zusätzlichen Wasserzählern oder Messeinrichtungen bemisst sich nach der Anzahl der Abnahmevorgänge (§ 5c).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr wird die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen (wie z.B. private Brunnen) während des Veranlagungszeitraum entnommenen Wassermenge (m^3) zugrunde gelegt. Bei öffentlichem Wasserbezug gilt als entnommene Wassermenge die vom Wasserversorgungsunternehmen im Veranlagungszeitraum abgerechnete Frischwassermenge. Weicht der Zeitraum für die vom Wasserversorgungsunternehmen abgerechnete Frischwassermenge vom Veranlagungszeitraum ab, gilt als Wassermenge die Frischwassermenge sämtlicher Rechnungen im Tarifzeitraum zusammengefasst und bei gleichem Wasserverbrauch auf die 365 Tage des Veranlagungszeitraumes umgerechnet.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene

Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung oder Datennutzung der Wasserzähler-Daten des örtlichen Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie der verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art 2 Abs. 1 GG) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden, geeichten Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf ihre Kosten eingebaute messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Eine Abnahme der Messeinrichtung erfolgt durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2020 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,41 €.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr ab 01.01.2020 auf 2,04 € je m³ Schmutzwasser.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 wird zur Berücksichtigung des Abflussverhaltens um einen Abschlag angepasst, der im Einzelnen beträgt:
 - 1. Dachbegrünung mit technischem Aufbau und Rasengittersteine 0,5
 - 2. Öko-Pflaster, Porenpflaster 0,3
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (4) Gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach Art und Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen am 01.01. eines Jahres. Ändert sich die Größe der zu veranlagenden bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, so hat der Grundstückseigentümer dies der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2020 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,27 €.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt:
Ab 01.01.2020 auf 0,91 € je m² Fläche.

§ 5a

Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Eine Abnahme des Wasserzählers erfolgt durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – regelmäßig im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 ihrer Entwässerungssatzung. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (3) Die Gebühr beträgt für in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen für jeden Kubikmeter 3,41 €. Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen beträgt für jeden Quadratmeter 1,27 €, dies entspricht einer Gebühr je Kubikmeter von 1,65 €.

§ 5b

Sonderreinigungsgebühr

- (1) Werden durch die ausnahmsweise zulässige Einleitung fetthaltigen Abwassers außerplanmäßige Reinigungsvorgänge erforderlich, werden entweder deren voraussichtlichen Intervalle bereits im Antragsverfahren (§ 3 Abs. 5 dieser Satzung) festgelegt oder der Reinigungsvorgang dem Gebührenpflichtigen jeweils vor der Reinigung angekündigt.
- (2) Die Gebühr für diese außerplanmäßigen Reinigungsvorgänge beträgt je außerplanmäßigem Reinigungsvorgang 400,00 €.

§ 5c

Gebühr für die Abnahme von Wasserzählern

Führt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in satzungsmäßig vorgeschriebener Weise die technische Abnahme von für die Gebührenberechnung im Sinn dieser Satzung erforderlichen zusätzlichen Wasserzählern oder Messeinrichtungen, also

- Wasserzähler im Sinn des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zur Ermittlung von Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen,
- Wasserzähler oder Messeinrichtungen im Sinn des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zur Ermittlung der vom Frischwasserverbrauch in Abzug zu bringenden zurückgehaltenen Wassermengen,

inklusive Abnahmeprotokoll durch, beträgt hierfür die Gebühr 58,00 € je Abnahmevorgang.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Schmutzwassergebühr
 1. Die Schmutzwassergebühren entstehen am Jahresende. Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
 2. Es werden Vorausleistungen auf die am Ende des Veranlagungszeitraumes fälligen Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage für die Vorausleistungen ist die für den letzten (abgerechneten) Veranlagungszeitraum nach § 4 Abs.1 bezogene Frischwassermenge.

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Fehlt es an einer solchen Menge wird die Bemessungsgrundlage geschätzt. Die Vorausleistungen werden jahresanteilig zum 15. eines Monats fällig.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine einmal jährliche Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres beantragt werden.

Diese Vorauszahlungen gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht.

(2) Niederschlagswassergebühr

1. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Ziffer 2 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

(3) Im Übrigen entstehen die gem. § 3 dieser Satzung zu erhebenden Gebühren mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestands. Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 9

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Für das Abfahren zum und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

(2) Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragtem zu bestätigen.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je m³ abgefahrenen Inhalts:

a) aus abflusslosen Gruben 30,58 €

b) aus Kleinkläranlagen 70,43 €

(4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr/des Auspumpens.

(5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird.

(6) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 10

Kleininleiterabgabe

- (1) Die Kleininleiterabgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31.12. des Kalenderjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird je Bewohner entsprechend der aktuellen Festsetzung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erhoben.

**3. Abschnitt
gemeinsame Bestimmungen**

§ 11

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken.
Hierzu haben sie die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12

Verwaltungshelfer

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, sich bei Anforderung und Einzug von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Justizgesetz NRW.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 03.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 02.12.2019 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.12.2019

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts,
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 02.12.2019**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW.S.405), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) - Stundung - und § 227 AO - Erlass -.

§ 6

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.12.2018 außer Kraft.

Gebührentarif

**zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Reihengrab

1.11	Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	2.369 €
1.12	Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.572 €
1.13	Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	3.019 €
1.14	Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.798 €
1.15	Urnengemeinschaftsgrabanlage	921 €

1.2 Wahlgrab und Kolumbarium

1.21	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.197 €
1.22	Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.582 €
1.23	Sonderwahlgrab je Grabstelle	3.224 €
1.24	Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	2.163 €
1.25	Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.610 €
1.26	Wahlgrabstelle für Urnen je Grabstelle als Waldgrab	1.994 €
1.27	Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier	1.582 €

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen

1.31	bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	88 €
1.32a	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (vor dem 01.11.2017)	111 €
1.32	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr (nach dem 01.11.2017)	104 €
1.33	bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	63 €
1.34	bei Wahlgrabstellen für Urnen als Waldgrab je angefangenes Jahr	80 €
1.35	bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	129 €
1.36	bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	87 €
1.37	bei Wahlgrabstätten für Urnen Mensch und Tier	63 €

Die Abrechnung der Gebühren zu Ziffer 1.31 bis Ziffer 1.37 erfolgt Tag genau bis zum Ablauf der Ruhefrist des Verstorbenen.

1.4 Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben:

1.41	Kinderreihengrab pro Jahr	28 €
1.42	Reihengrab pro Jahr	35 €
1.43	Urnenreihengrab pro Jahr	18 €
1.44	Wahlgrab pro Jahr	43 €
1.45	Urnenwahlgrab pro Jahr	20 €
1.46	Sonderwahlgrab pro Jahr	73 €
1.47	Pflegeleichtes Rasenwahlgrab	28 €

1.5 Zuschläge für Leistungen an Samstagen

1.51	Grabbereitung für eine Erdbestattung	325 €
1.52	Grabbereitung für eine Urnenbestattung	163 €
1.53	Benutzung der Einrichtung an Samstagen	93 €

2. Grabbereitungsgebühren

2.1 Reihengrab

2.11	Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	309 €
2.12	Wiesengrabstelle für Tot- und Fehlgeburten	77 €
2.13	Wiesengrabstelle für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	860 €
2.14	Urnenwiesengrabstelle	285 €
2.15	Urnengemeinschaftsgrabstelle	285 €

2.2 Wahlgrab

2.21	Wahlerdgrab je Grabstelle	910 €
2.22	Wahlurnengrab je Grabstelle	304 €
2.23	Sonderwahlgrab je Einzelgrabstelle	3.914 €
2.23a	Beibelegung in einem Sonderwahlgrab	1.586 €
2.24	Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	190 €
2.25	Mensch-Tier Bestattung (Urne)	304 €
2.26	Beisetzung einer Grabbeigabe	190 €

2.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

3. Ausgrabungen

3.1	Ausgrabung eines Sarges	1.561 €
3.2	Ausgrabung einer Urne	266 €

3.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

4. Umbettungen

4.1	Umbettung eines Sarges	1.763 €
4.2	Umbettung einer Urne	285 €

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

4.3 Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

5. Benutzungsgebühren

5.1	Benutzung einer Leichenzelle und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	42 €
5.2	Benutzung der Trauerhalle	216 €
5.3	Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung	49 €

6. Sonstige Gebühren

6.1	Gebühren für die Prüfung von Grabaufbauten o.ä.	49 €
6.2	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen und sonstigen Genehmigungen	25 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 02.12.2019 beschlossene Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.12.2019

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Gebührensatzung zur
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
vom 02.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen insbesondere wegen des ruhenden oder fließenden Verkehrs, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße, Naturereignissen oder sonstigen Störungen. Bei einem erheblichen bzw. über viermal im Jahr hinausgehenden Ausbleiben oder bei erheblichen Reinigungsmängeln, kann ein Anspruch auf Erstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung geltend gemacht werden.

- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (4) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind
 - die Längen der der Erschließungsanlage (von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gereinigte Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten,
 - die Reinigungsart nach § 5 dieser Satzung und
 - die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseiten nach Abs. 1 gilt im einzelnen folgendes:

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße eine Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksgrenze insoweit unberücksichtigt. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würde. Bei abknickenden Straßen und in ähnlichen Fällen wird das Straßenstück verlängert, von dem aus das Grundstück seine Zuwegung hat. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

- (3) Wird ein Grundstück von mehreren von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu reinigenden Straßen erschlossen (§ 4 Abs. 2), so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrundegelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.
- (4) Die ermittelten Maße der Grundstücksseiten werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse)	2,16 €
b) Sonderklasse I (Fußgängerzone) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	32,84 €
c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	15,14 €
d) Sonderklasse III (Fußgängerzone) wöchentlich dreimal gereinigt wird	17,63 €

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

(2) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- | | |
|---|--------|
| a) mit Priorität 1 gewartet wird (W I) | 1,75 € |
| b) mit Priorität 2 gewartet wird (W II) | 0,29 € |

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten für die Sommerreinigung und den in Abs. 2 genannten Prioritätsklassen für die Winterwartung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 02.12.2019 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.12.2019

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 02.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

1. Die gewerblichen Bereiche der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.
2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

§ 3

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

§ 6

Auf Leistungen, die an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben.

§ 7

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

2. Für Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen, Geräten und sonstigem Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 8

1. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.
2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Am Jostenhof 7-9, 47441 Moers bis zum Wiedereintreffen.

§ 10

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 03.12.2018 außer Kraft.

**Gebührentarife
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Leistungsgebühren (je angefangene halbe Stunde):

Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde soweit nicht in der entsprechenden Gebührenposition ausdrücklich eine abweichende Zeit genannt ist. Die Gebühren enthalten die Personal- und Fahrzeugkosten. Der Einsatz von Materialien und Entsorgungskosten wird gesondert berechnet, soweit diese Leistungen nicht in der Gebührenübersicht aufgeführt sind.

1. Containergestellung

1.1	Wechselcontainerfahrzeug inkl. Personal für Container bis 4,5 cbm	43,00 €
1.2	Wechselcontainerfahrzeug inkl. Personal für Container über 4,5 cbm	59,00 €
1.3	Containergestellung bis 4,5 cbm je angefangene Woche	9,00 €
1.4	Containergestellung über 4,5 cbm je angefangene Woche	10,00 €

2. Weitere Leistungen

2.1	Transporter (Sprinter)	37,00 €
-----	------------------------	---------

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

2.2	Restabfall-/ Sperrgutfahrzeug	93,00 €
2.3	Kleinkehrmaschine	58,50 €
2.4	Großkehrmaschine	68,50 €
2.5	LKW bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht	39,50 €
2.6	LKW bis 4,0 Tonnen Gesamtgewicht	37,50 €
2.7	Beseitigung einer Störung im privaten Kanalhausanschluss mittels Spülfahrzeug	128,0 0 €
2.8	Beseitigung einer Störung im privaten Kanalhausanschluss	75,50 €
2.9	Membranenaustausch im privaten Kanalhausanschluss (zuzügl. Material)	75,50 €
2.10	Kamerabefahrung eines privaten Kanalhausanschlusses mittels Handkamera	101,5 0 €
2.11	Senken- und Sickerbrunnenreinigung mittels Spülfahrzeug (inkl. Entsorgung)	87,00 €
2.12	Kontrolle privater Hausanschlüsse mittels Absperrblase oder Nebelmittel (inkl. Material)	81,80 €
2.13	Besondere Verwaltungsleistungen: Ausstellung von Bescheinigungen, Einsichtnahme, Bereitstellung von Verwaltungsunterlagen	30,00 €
2.14	Leistungen je zusätzlichem gewerblichem Mitarbeiter (bei erhöhtem Arbeitsumfang von abgerufenen Leistungen)	31,00 €
Pauschale Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes Moers:		
1.	Befristete Gestellung eines Restabfallbehälters 120 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	80,60 €
	je zusätzlichem 120 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	9,10 €
2.	Befristete Gestellung eines Restabfallbehälters 240 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	88,10 €
	je zusätzlichem 240 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	16,60 €
3.	Befristete Gestellung eines Restabfallgroßbehälters 770 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	166,20 €
	je zusätzlichem 770 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	94,70 €
4.	Befristete Gestellung eines Restabfallgroßbehälters 1.100 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	204,70 €
	je zusätzlichem 1.100 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	133,20 €
5.	Sonderleerung eines fest aufgestellten 770 Liter Behälters inkl. Entsorgungskosten	94,70 €
6.	Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100 Liter Behälters inkl. Entsorgungskosten	133,20 €
7.	Einmalige Gestellung/ Entleerung eines Containers 4,5 cbm innerhalb einer Woche (zuzügl. Entsorgungskosten, Baum-/ Strauchschnitt und Sperrgut werden gebührenfrei entsorgt)	95,00 €
8.	Einmalige Gestellung/ Entleerung eines Containers 10-36 cbm innerhalb einer Woche	128,00 €

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

	(zuzügl. Entsorgungskosten, Baum-/ Strauchschnitt und Sperrgut werden gebührenfrei entsorgt)	
9.	Expressabfuhr Sperrgut (bis 5 cbm) innerhalb von 3 Werktagen	93,00 €
10.	Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Schrott, Elektroschrott	71,50 €
11.	Vollservice für Abfallgefäße (Bereitstellung zur Abfuhr bis 50 Mtr.) Gebühr pro Behälter (60 - 1.100 Ltr.) und Leerung	5,00 €
12.	Lieferung und Montage eines Schlosses für Restabfallgefäße bis 240 ltr.	50,00 €
13.	Aufstellen von Halteverbotsschildern bei Containergestellung (ohne Gebühren verkehrliche Anordnung und Sondernutzung)	117,00 €
Leistungen des Kreislaufwirtschaftshofes:		
1.	Annahme von Baustellenmischabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Tapeten, Kunststofffußleisten, Deckenplatten, Bitumenpappe, Dämmmaterial Keine Annahme von Teerpappen und Holz mit Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	10,00 €
2.	Annahme von mineralischen Baustellenabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Steine, Mörtel, Fliesen Keine Annahme von Porenbetonsteinen, Gips-Leichtbaustoffen und Holz bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	3,00 €
3.	Annahme von Leichtbaustoffen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Porenbetonsteine, Gips, Bimsstein bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	7,00 €
4.	Annahme von Bauholz auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Zimmertüren, Bretter, Latten, Fußleisten Keine Annahme von Außenhölzern mit schädlichen Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	6,00 €
5.	Annahme von Styropor auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreines Styropor ohne Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 500 Liter	4,00 €
6.	Annahme von Altreifen mit Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	6,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen klein pro Stück	10,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen groß pro Stück	20,00 €
7.	Annahme von Altreifen ohne Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	3,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen klein pro Stück	6,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen groß pro Stück	15,00 €

Im Rahmen ihrer hoheitlichen Zweckbestimmung kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR weitere gebührenpflichtige Leistungen erbringen. Bei anderen als den vorgenannten Leistungen wird auf Anfrage eine gesonderte Gebühr ermittelt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 02.12.2019 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.12.2019

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Moers
(Straßenreinigungssatzung)
vom 02.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2109 (GV.NRW.S.202) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Fußgängerzonen.

Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bankette und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und in den Fußgängerzonen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Straßen, auf denen die Winterwartung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR durchgeführt wird, sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Prioritätsklassen W I und W II eingeteilt.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an die angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4 Straßenreinigungssatzung) auferlegt. Ergeben sich aufgrund von Flächenüberschneidungen mehrere Reinigungspflichtige, ist die Reinigung der sich überschneidenden Flächen monatsweise wechselnd im Uhrzeigersinn, beginnend mit Inkrafttreten der Reinigungssatzung und niedrigster Hausnummer vorzunehmen. Sind die Grundstückseigen-

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

tümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung der öffentlichen Stichstraßen und -wege (§ 1 Abs. 1 StrReinG NRW) wird in vollem Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4 Straßenreinigungssatzung) auferlegt. Soweit die Reinigung einzelner Stichstraßen und -wege durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vorgenommen wird, wird dies im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemacht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Soweit die Reinigungspflicht im Straßenverzeichnis den Grundstückseigentümern übertragen ist, sind die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette einmal wöchentlich in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann dafür besondere Reinigungstage festsetzen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen auf Gehwegen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihr Gebrauch ist nur bei gefährlichen Gehwegstellen (z.B. Treppen, Passagen, Brückenauf- und -abgänge, steile Gefällstrecken) oder bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen (z.B. Eisregen) erlaubt, soweit ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln allein nicht hergestellt werden kann.
Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu bestreuen.§ 2 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 Straßenreinigungssatzung auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Straßenreinigungssatzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW nach den zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Moers.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Pflichtiger im Sinne des § 2 Straßenreinigungssatzung vorsätzlich oder fahrlässig seinen ihm nach § 3 Straßenreinigungssatzung obliegenden Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € für den Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung, und mit Geldbuße bis zu 250,00 € für den Fall der fahrlässigen Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstand der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 03.12.2018 außer Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Straßenverzeichnis als Anlage zu § 2 Straßenreinigungssatzung
in der Fassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 02.12.2019

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31001	Abteistraße						x	x	x		x
31003	Ackerstraße von Dorfstraße bis Haus Nr. 165 und von Vereins- bis Hügelstraße	x					x		x		x
31004	Adam-Riese-Straße	x						x	x	x	x
31005	Adlerstraße	x					x		x		x
31006	Adolf-Krummacher-Straße						x	x	x		x
31007	Agnesstraße	x						x	x	x	x
31008	Ahornstraße						x	x	x		x
31009	Akazienstraße						x	x	x		x
31011	Albert-Altwicker-Straße einschl. Stichweg	x						x	x	x	x
31012	Albert-Schweitzer-Straße						x	x	x		x
31010	Albertstraße	x						x	x	x	x
31013	Alex-Nöthen-Weg	x						x	x	x	x
31122	Alexander-Bell-Straße	x					x		x		x
31014	Alexander-Fleming-Weg						x	x	x		x
31102	Alexanderstraße						x	x	x		x
31015	Alfredstraße						x	x	x		x
31016	Allmendestraße	x					x		x		x
31017	Alsenstraße	x					x		x		x
31020	Alt-Hasselt-Straße	x					x		x		x
31018	Altdorferstraße						x	x	x		x
31019	Altenbruchstraße	x						x	x	x	x
31021	Altmarkt		x				x				
31024	Am Achterathshof						x	x	x		x
31026	Am Anger	x					x		x		x
31027	Am Bahndamm	x						x	x	x	x
31028	Am Bendmannsfeld	x					x		x		x
31113	Am Boschhof	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31030	Am Burgfeld	x					x		x		x
31031	Am Domacker ohne Verbindungsstück zum Ludwig-Richter-Ring	x					x		x		x
31031	Am Domacker Verbindungsstück zum Ludwig-Richter-Ring	x					x	x	x	x	x
31116	Am Eulendyck	x						x	x	x	x
31108	Am Feldrain	x						x	x	x	x
31104	Am Förtgesgraben	x						x	x	x	x
31033	Am Fonderschen	x					x		x		x
31037	Am Fänderich	x						x	x	x	x
31038	Am Geldermannshof von Asberger Straße bis Homberger Straße	x					x		x		x
31038	Am Geldermannshof von Rheinhausener Straße bis Asberger Straße	x				x			x		x
31039	Am Gerdtbach	x						x	x	x	x
31110	Am Hasloth	x						x	x	x	x
31040	Am Heckmannshof						x	x	x		x
31041	Am Heiligen Berg	x				x			x		x
31042	Am Holderstrauch ohne Hausnrn. 4 - 14					x		x	x		x
31042	Am Holderstrauch Hausnrn. 4 -14	x						x	x	x	x
31044	Am Hühnerort	x						x	x	x	x
31046	Am Impller Berg						x	x	x		x
31048	Am Jostenhof einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 31 - 39	x				x			x		x
31047	Am Jungbornpark	x				x			x		x
31050	Am Kolk						x	x	x		x
31120	Am Krähenacker	x						x	x	x	x
31052	Am Meerholz	x				x			x		x
31052	Am Meerholz, Teilbereich zu den Häusern 9 – 11d	x						x	x	x	x
31112	Am Meetschenhof	x						x	x	x	x
31053	Am Mönk	x					x		x		x
31054	Am Moersbach	x						x	x	x	x
31107	Am Mühlenteich	x						x	x	x	x
31121	Am Pandyck	x						x	x	x	x
31056	Am Pannenhof						x	x	x		x
31117	Am Pattberg	x				x			x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31124	Am Schrapershof	x						x	x	x	x
31059	Am Schürmannshütt	x				x			x		x
31061	Am Sportpark	x						x	x	x	x
31062	Am Sportzentrum	x				x			x		x
31064	Am Utforter Graben einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 – 42 jedoch ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 22a – 22f	x					x		x		x
31078	Am Viegenhof	x						x	x	x	x
31114	Am Vutzhof	x						x	x	x	x
31098	Am Weidenbruch						x	x	x		x
31066	Am Wiesengrund						x	x	x		x
31067	Am Wolfsberg	x					x		x		x
31022	Amalienstraße	x					x		x		x
31060	Amselstraße						x	x	x		x
31068	An den Eichen						x	x	x		x
31126	An den Filder Benden	x					x	x	x	x	x
31069	An den Hornbuchen	x					x		x		x
31070	An der Beeke						x	x	x		x
31071	An der Berufsschule	x					x		x		x
31072	An der Cölve	x				x			x		x
31073	An der Halde	x					x		x		x
31111	An der Hees	x						x	x	x	x
31074	An der Linde	x					x		x		x
31099	An der Sandkull	x					x		x		x
31077	An der Schneckull	x						x	x	x	x
31115	An Hoffmanns Büschken	x						x	x	x	x
31079	Andreasstraße						x	x	x		x
31080	Anemonenweg						x	x	x		x
31081	Anglerstraße	x					x		x		x
31083	Annabergstraße	x					x		x		x
31082	Annastraße	x					x		x		x
31119	Antoniastraße	x						x	x	x	x
31085	Antoniusstraße						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31086	Arminiusstraße	x					x		x		x
31105	Arnikaweg	x						x	x	x	x
31087	Arnulfstraße	x					x		x		x
31088	Asberger Straße	x				x			x		x
31088	Asberger Straße (Stichstraße zu den Häusern 161-173)	x				x		x	x		x
31090	Asterlager Straße	x						x	x	x	x
31091	Asternstraße	x					x		x		x
31092	Aubruchsweg	x						x	x	x	x
31093	Auf dem Berg	x						x	x	x	x
31094	Auf dem Hügel	x					x		x		x
31101	Auf der Düne	x					x		x		x
31095	Auf der Wehm	x					x		x		x
31100	August-Macke-Straße						x	x	x		x
31096	Augustastrasse	x				x			x		x
31097	Averdunkshof						x	x	x		x
31103	Azaleenweg einschl. Stichweg	x						x	x	x	x
31222	Baerler Straße	x				x			x		x
31224	Bahnenstraße						x	x	x		x
31225	Bahnhofstraße	x				x			x		x
31226	Bankstraße	x					x		x		x
31227	Barbarastraße	x					x		x		x
31290	Bataverstraße	x						x	x	x	x
31229	Baudenstraße bis Hausnr. 6 beidseitig	x							x	x	x
31299	Baudenstraße ab Hausnr. 12 beidseitig	x						x	x	x	x
31230	Baumstraße	x					x		x		x
31228	Baustraße	x					x		x		x
31285	Beckers Kull	x						x	x	x	x
31231	Beethovenstraße	x					x		x		x
31287	Begonienstraße	x						x	x	x	x
31232	Behringweg						x	x	x		x
31233	Bendmannstraße	x				x			x		x
31282	Bergahornstraße, gerade Hausnummern	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31282	Bergahornstraße, ungerade Hausnummern						x	x	x		x
31235	Bergheideweg	x						x	x	x	x
31236	Bergheimer Straße						x	x	x		x
31234	Bergstraße	x					x		x		x
31237	Bergwerkstraße	x				x			x		x
31238	Bernhardstraße						x	x	x		x
31240	Bernsteinstraße	x					x		x		x
31241	Bernsweg ohne Stichstraße zu den Häusern 5 – 9	x				x			x		x
31242	Bert-Brecht-Straße						x	x	x		x
31243	Bertastraße	x					x		x		x
31244	Bethanienstraße	x					x		x		x
31246	Beuthener Straße	x					x		x		x
31288	Birkenpaschhof einschl. Stichstraßen	x						x	x	x	x
31249	Birkenstraße						x	x	x		x
31250	Birnenstraße						x	x	x		x
31251	Bismarckstraße	x				x			x		x
31252	Blücherstraße	x					x		x		x
31254	Blumenstraße						x	x	x		x
31255	Boberstraße						x	x	x		x
31256	Böckstraße von Finkstraße bis Kuckucksweg	x						x	x	x	x
31256	Böckstraße von Kuckucksweg bis Windmühlenstraße Nr. 1 – 11 (nur ungerade Haus-Nr.)						x	x	x		x
31258	Bogenstraße einschl. Verbindungsstraßen						x	x	x		x
31283	Bonifatiusstraße einschl. Stichstraßen von Haus Nr. 3a – 19 und 20 – 48	x					x		x		x
31260	Boschheideweg bis Haus Nr. 56	x					x		x		x
31261	Brahmsstraße einschl. Fuß- und Radweg zur Moerser Straße	x						x	x	x	x
31262	Breslauer Straße	x						x	x	x	x
31264	Brieger Straße zwischen Kornstraße und Kattowitzer Straße						x	x	x		x
31264	Brieger Straße zwischen Kattowitzer Straße und Hattropstraße	x						x	x	x	x
31265	Brinkenhof	x					x		x		x
31266	Bruchstraße	x						x	x	x	x
31267	Bruckschenweg ab Rüttgersweg					x		x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31269	Brüggerfeldweg	x					x		x		x
31270	Brunostraße						x	x	x		x
31291	Bucerstraße	x						x	x	x	x
31271	Buchenweg von Viertelsheideweg bis Ulmenstraße					x		x	x		x
31271	Buchenweg von Ulmenstraße bis Robinienweg							x	x	x	x
31289	Buchmannstraße	x						x	x	x	x
31273	Bullermannshof	x				x			x		x
31275	Bunsenweg						x	x	x		x
31276	Bunzlauer Straße						x	x	x		x
31277	Burgstraße		x			x					
31278	Burgundenstraße	x					x		x		x
31279	Buschstraße	x					x		x		x
31279	Buschstraße von Liebrecht- bis Jockenstraße	x						x	x	x	x
31281	Bussardweg						x	x	x		x
31367	Callunaweg	x						x	x	x	x
31349	Calvinstraße	x						x	x	x	x
31363	Carlo-Schmid-Straße	x				x			x		x
31364	Carl-Peschken-Straße	x				x			x		x
31351	Carl-von-Ossietzky-Straße bis Haus Nr. 55						x	x	x		x
31351	Carl-von-Ossietzky-Straße ab Haus Nr. 56	x						x	x	x	x
31369	Carl-Zeiss-Straße	x				x			x		x
31352	Cecilienstraße	x					x		x		x
31353	Charlottenstraße	x						x	x	x	x
31354	Chemnitzer Straße	x					x		x		x
31355	Cheruskerstraße	x					x		x		x
31362	Christianstraße	x						x	x	x	x
31360	Christian-von-Wolff-Weg	x					x		x		x
31368	Christine-Hirschmann-Weg	x						x	x	x	x
31366	Christine-Teusch-Straße	x						x	x	x	x
31365	Claudiusstraße	x						x	x	x	x
31356	Clausthalstraße						x	x	x		x
31357	Cloudtstraße, ungerade Hausnummern						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31357	Cloudtstraße, gerade Hausnummern	x					x		x		x
31358	Cranachstraße	x					x		x		x
31359	Crusestraße						x	x	x		x
31372	Daheimstraße						x	x	x		x
31373	Dahlienweg						x	x	x		x
31374	Damaschkestraße						x	x	x		x
31375	Danziger Straße	x					x		x		x
31404	Davidstraße einschl. Fußweg zur Bonifatiusstraße	x						x	x	x	x
31378	Dessauerstraße	x					x		x		x
31379	Diergardtstraße	x					x		x		x
31380	Dieselstraße						x	x	x		x
31381	Diesterwegstraße	x					x		x		x
31382	Dietrichstraße						x	x	x		x
31409	Dohlenstraße	x						x	x	x	x
31385	Donaustraße	x					x		x		x
31387	Dongrathshof	x					x		x		x
31386	Dongstraße im Bereich der Bebauung	x						x	x	x	x
31388	Dorfstraße Hausnrn. 1 - 70	x					x		x		x
31388	Dorfstraße Hausnrn. 71 - 92	x					x		x		x
31389	Dorotheenstraße von Vinner Straße bis Venloer Straße	x					x		x		x
31390	Dorsterfeldstraße	x					x		x		x
31407	Dr.-Berns-Straße	x					x		x		x
31403	Dr.-Fabricius-Straße	x						x	x	x	x
31394	Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 20	x					x		x		x
31405	Dr.-Hermann-Bähr-Straße			x			x				
31395	Dr.-Karl-Hirschberg-Straße	x					x		x		x
31391	Drennesweg	x					x		x		x
31392	Dresdener Ring	x					x		x		x
31393	Drinhausstraße	x					x		x		x
31396	Drosselstraße	x					x		x		x
31397	Droste-Hülshoff-Straße bis Haus Nr. 14						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31397	Droste-Hülshoff-Straße Reststück zur Schillerstraße	x						x	x	x	x
31398	Drususstraße	x					x		x		x
31399	Düppelstraße						x	x	x		x
31400	Dürerstraße	x				x			x		x
31401	Düsseldorfer Straße von Rheinhausener Straße bis Venloer Straße/Ruhrorter Straße und von Haus Nr. 204a bis Kirchweg	x				x			x		x
31402	Duisburger Straße	x					x		x		x
31441	Edmundstraße	x						x	x	x	x
31476	Eduardstraße	x						x	x	x	x
31442	Egonstraße	x						x	x	x	x
31443	Ehrenmalstraße	x					x		x		x
31478	Eibenweg	x						x	x	x	x
31446	Eichendorffstraße	x					x		x		x
31445	Eichenstraße	x				x			x		x
31447	Eicker Grund	x				x			x		x
31449	Einsteinstraße						x	x	x		x
31451	Eisenbahnstraße	x						x	x	x	x
31450	Eisenstraße	x					x		x		x
31452	Elbestraße	x					x		x		x
31486	Elbinger Ring	x						x	x	x	x
31482	Elenastraße	x						x	x	x	x
31477	Elisabeth-Selbert-Straße	x						x	x	x	x
31453	Elisenstraße	x						x	x	x	x
31487	Elly-Heuss-Knapp-Weg	x						x	x	x	x
31454	Elsterstraße						x	x	x		x
31456	Emanuelstraße						x	x	x		x
31457	Emil-Nolde-Straße	x					x		x		x
31459	Endstraße von Haus Nr. 10 bis Haus Nr. 25	x				x			x		x
31460	Engelbertstraße						x	x	x		x
31461	Engelsberg einschl. Stichstraße zu Haus Nr. 2 bis 10						x	x	x		x
31475	Erfstraße						x	x	x		x
31462	Erich-Kästner-Straße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 11 und von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 20	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31462	Erich-Kästner-Straße ab Haus Nr. 13 und ab Haus Nr. 22	x						x	x	x	x
31481	Erikaweg					x		x	x		x
31463	Erlenweg					x		x	x		x
31466	Ernst-Barlach-Straße	x					x		x		x
31467	Ernst-Holla-Straße	x				x			x		x
31465	Ernststraße						x	x	x		x
31468	Erzgebirgsstraße						x	x	x		x
31469	Eschenweg	x						x	x	x	x
31470	Essenberger Straße	x				x			x		x
31471	Eulenweg						x	x	x		x
31473	Eupener Platz	x					x		x		x
31472	Eupener Straße	x					x		x		x
31480	Eurotec-Ring	x				x			x		x
31474	Ewaldstraße						x	x	x		x
31521	Falkenweg						x	x	x		x
31523	Fasanenplatz	x					x		x		x
31522	Fasanenstraße	x					x		x		x
31525	Feldmannstraße	x					x		x		x
31524	Feldstraße						x	x	x		x
31526	Felkestraße	x					x		x		x
31558	Fenchelstraße	x						x	x	x	x
31527	Ferdinandstraße						x	x	x		x
31563	Ferdinand-Zeppelin-Straße	x				x			x		x
31528	Feuerbachstraße						x	x	x		x
31529	Fichtenstraße						x	x	x		x
31530	Fieselstraße Klompenwinkel und Pumpeneck		x			x					
31530	Fieselstraße von Ende Klompenwinkel bis Unterwallstr.	x				x			x		x
31530	Fieselstraße von Ende Pumpeneck bis im Rosenthal	x				x			x		x
31531	Filder Straße von Südring bis Venloer Straße einschl. Stichstraße zur Tennishalle und Stichstraße zum Solimare	x				x			x		x
31532	Finkstraße	x					x		x		x
31557	Fliederweg	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31568	Florastraße	x						x	x	x	x
31534	Föhrenstraße						x	x	x		x
31553	Fontanestraße	x					x		x		x
31535	Forststraße	x						x	x	x	x
31536	Frankenstraße						x	x	x		x
31538	Franz-Haniel-Straße	x				x			x		x
31539	Franz-Marc-Straße						x	x	x		x
31561	Franz-Saumer-Weg	x						x	x	x	x
31537	Franzstraße						x	x	x		x
31541	Freiligrathstraße	x					x		x		x
31542	Friedenstraße	x					x		x		x
31543	Friedhofstraße	x					x		x		x
31546	Friedrich-Ebert-Straße	x					x		x		x
31554	Friedrich-Schelling-Straße	x						x	x	x	x
31544	Friedrichstraße		x			x					
31547	Friemersheimer Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 54 – 94 jedoch ohne gepflasterte Stichwege	x					x		x		x
31567	Friesenstraße						x	x	x		x
31559	Fritz-Husemann-Straße	x						x	x	x	x
31549	Fritz-Reuter-Straße	x					x		x		x
31550	Fröbelstraße	x					x		x		x
31551	Fuchsienweg						x	x	x		x
31552	Fuldastraße	x					x		x		x
31591	Gabelsbergerstraße	x					x		x		x
31592	Galgenbergsheide einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 – 12	x					x		x		x
31592	Galgenbergsheide Verbindungsweg zur Blücherstraße	x						x	x	x	x
31593	Galmesweg	x				x			x		x
31594	Gartenstraße	x					x		x		x
31595	Gaußstraße	x					x		x		x
31640	Gebrüder-Grimm-Platz	x						x	x	x	x
31596	Geldernsche Straße bis Sandforter Straße außer Stichstraßen	x				x			x		x
31596	Geldernsche Straße Stichstraßen von Haus Nr. 22 bis Haus Nr. 40	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31596	Geldernsche Straße Stichstraße von Haus Nr. 60 bis Haus Nr. 76	x					x		x		x
31597	Gellertstraße						x	x	x		x
31638	Genender Platz	x				x			x		x
31598	Genender Weg im Bereich der Bebauung	x						x	x	x	x
31599	Georgstraße	x						x	x	x	x
31600	Geranienstraße von Orchideenstraße bis Wupperstraße	x						x	x	x	x
31600	Geranienstraße von Rheinstraße bis Orchideenstraße	x				x			x		x
31601	Gerhardstraße	x					x		x		x
31602	Gerhart-Hauptmann-Straße	x				x			x		x
31632	Germanenstraße	x					x		x		x
31603	Germendonks Kamp	x					x		x		x
31604	Germerdonkstraße	x					x		x		x
31605	Gertrudenweg						x	x	x		x
31635	Gertrud-Bäumer-Straße	x						x	x	x	x
31637	Gimpelweg	x						x	x	x	x
31606	Ginsterweg						x	x	x		x
31607	Gladiolenweg						x	x	x		x
31608	Gleiwitzer Straße						x	x	x		x
31609	Glogauer Straße	x						x	x	x	x
31610	Glückaufstraße	x				x			x		x
31611	Glücksburger Straße	x					x		x		x
31612	Goebenstraße	x					x		x		x
31614	Görlitzer Straße						x	x	x		x
31613	Goethestraße						x	x	x		x
31615	Goldammerweg						x	x	x		x
31616	Goldaper Weg	x					x		x		x
31617	Goldberger Straße	x						x	x	x	x
31618	Gotenstraße						x	x	x		x
31619	Grabenstraße einschl. Stichweg vor den Häusern 8 – 18						x	x	x		x
31621	Greefstraße						x	x	x		x
31622	Grenzstraße	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31636	Greta-Rothe-Straße	x						x	x	x	x
31623	Grillparzer Weg, Nebenstraße Hausnrn. 30, 38 -42	x						x	x	x	x
31623	Grillparzer Weg, ohne Nebenstraße Hausnrn. 30, 38 -42						x	x	x		x
31624	Grubenstraße						x	x	x		x
31625	Grünberger Straße	x						x	x	x	x
31639	Grünbergstraße	x				x			x		x
31626	Grüner Weg	x					x		x		x
31627	Grünewaldstraße						x	x	x		x
31628	Grüngürtel	x					x		x		x
31629	Guntherstraße						x	x	x		x
31630	Gustav-Grossmann-Straße	x					x		x		x
31631	Gutenbergstraße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 – 20 und ab Ende des Flurstücks 834 einseitig bis Römerstraße	x				x			x		x
31681	Haagstraße von Fieselstraße bis Meerstraße	x				x			x		x
31681	Haagstraße von Meerstraße bis Kastell			x		x					
31681	Haagstraße von Kastell bis Uerdinger Straße	x				x			x		x
31755	Habichtstraße	x						x	x	x	x
31683	Hadrianstraße	x					x		x		x
31684	Händelstraße	x					x		x		x
31687	Haffstraße	x					x		x		x
31752	Hagebuttenweg	x						x	x	x	x
31688	Hagenstraße					x		x	x		x
31749	Hainbuchenstraße						x	x	x		x
31689	Haldenstraße	x					x		x		x
31690	Hammerstraße	x					x		x		x
31691	Hanckwitzstraße	x				x			x		x
31764	Hanns-Albeck-Platz	x				x			x		x
31763	Hanns-Dieter-Hüsch-Platz		x			x					
31692	Hans-Böckler-Straße	x					x		x		x
31693	Hans-Sachs-Straße	x					x		x		x
31694	Hasenweg	x					x		x		x
31695	Haspelstraße	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31696	Hattropstraße	x					x		x		x
31759	Havelweg	x						x	x	x	x
31698	Hebbelstraße	x				x			x		x
31699	Hedwigstraße	x						x	x	x	x
31700	Hegelstraße	x					x		x		x
31701	Heideweg	x					x		x		x
31702	Heiermannsweg						x	x	x		x
31703	Heimbergstraße	x						x	x	x	x
31704	Heinestraße	x					x		x		x
31758	Heinrich-Hertz-Straße	x				x			x		x
31706	Heinrich-Mann-Straße von Dorsterfeldstraße bis Posener Straße					x		x	x		x
31706	Heinrich-Mann-Straße ab Haus Nr. 6	x						x	x	x	x
31707	Heinrich-Zille-Weg	x					x		x		x
31705	Heinrichstraße	x				x			x		x
31766	Heinz-Kremers-Straße	x						x	x	x	x
31761	Heisterweg	x						x	x	x	x
31709	Helenenstraße	x						x	x	x	x
31710	Helmholtzstraße	x					x		x		x
31711	Helmutstraße						x	x	x		x
31712	Henri-Dunant-Straße	x					x		x		x
31713	Henriettenweg						x	x	x		x
31714	Herbertstraße	x						x	x	x	x
31715	Herderstraße	x				x			x		x
31716	Herkenweg	x					x		x		x
31718	Hermann-Löns-Weg						x	x	x		x
31750	Hermann-Meiwes-Straße						x	x	x		x
31719	Hermann-Vennemann-Straße						x	x	x		x
31717	Hermannstraße	x					x		x		x
31720	Hermelinweg	x					x		x		x
31721	Herzogstraße	x					x		x		x
31722	Hinter dem Acker	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31723	Hinter der Bahn	x						x	x	x	x
31724	Hirtenweg						x	x	x		x
31726	Hochemmericher Straße	x					x		x		x
31725	Hochstraße von Römerstraße bis Westerbruchstraße	x				x			x		x
31725	Hochstraße von Westerbruchstraße bis Hattropstraße	x					x		x		x
31727	Höferstraße	x				x			x		x
31728	Höhenweg						x	x	x		x
31729	Hölderlinstraße von Haus Nr. 1 – 19	x					x		x		x
31729	Hölderlinstraße von Haus Nr. 21 bis Ende	x						x	x	x	x
31730	Hoffnungsstraße	x					x		x		x
31731	Hofkamp						x	x	x		x
31732	Hofstraße						x	x	x		x
31734	Hoher Weg von Lintforter Straße bis Verbandsstraße	x				x			x		x
31735	Holbeinstraße						x	x	x		x
31736	Holderberger Straße von Haus Nr. 52 bis Haus Nr. 162	x				x			x		x
31753	Holunderstraße	x						x	x	x	x
31737	Homberger Straße Bahnhofsvorplatz			x		x					
31737	Homberger Straße von Kgl. Hof bis Lotharstraße			x		x					
31737	Homberger Straße von Lotharstraße bis Stadtgrenze	x				x			x		x
31737	Homberger Straße Ortsfahrbahnen	x					x		x		x
31738	Hopfenstraße					x		x	x		x
31740	Hourtenhofstraße	x				x			x		x
31741	Hubertusstraße						x	x	x		x
31743	Hügelstraße						x	x	x		x
31744	Hülsdonker Straße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 234 (Venloer Straße)	x				x			x		x
31744	Hülsdonker Straße Stichstraße von Haus Nr. 129 bis Haus Nr. 139a	x					x		x		x
31747	Hugostraße						x	x	x		x
31748	Humboldtstraße	x				x			x		x
31831	Illbrucksweg von Holderberger Straße bis Am Holderstrauch	x				x		x	x		x
31832	Illerstraße	x						x	x	x	x
31833	Im Angerfeld	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31834	Im Binnefeld	x					x		x		x
31835	Im Boschfeld einschl. Stichstraße vor den Häusern Nr. 16b bis 26						x	x	x		x
31836	Im Bruch	x					x		x		x
31837	Im Bruckschefeld	x					x		x		x
31838	Im Felde	x					x		x		x
31840	Im Grünen Winkel						x	x	x		x
31841	Im Hackerfeld						x	x	x		x
31844	Im Kämpken						x	x	x		x
31846	Im Kuhfeld	x						x	x	x	x
31847	Im Meerfeld (außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 75 – 93)	x				x			x		x
31847	Im Meerfeld Stichstraße zu den Häusern Nr. 75 - 93	x					x		x		x
31849	Im Ohl bis Haus Nr. 13	x				x			x		x
31849	Im Ohl ab Haus Nr. 14	x						x	x	x	x
31866	Im Repelener Feld	x						x	x	x	x
31867	Im Rheinkamper Feld	x						x	x	x	x
31865	Im Ring	x						x	x	x	x
31851	Im Rosenthal	x				x			x		x
31852	Im Schommer gerade Hausnrn. bis 34	x						x	x	x	x
31852	Im Schommer ungerade Hausnrn. sowie gerade Hausnrn. ab 42						x	x	x		x
31853	Im Schroersfeld	x					x		x		x
31854	Im Schwarzen Bruch	x					x		x		x
31855	Im Utforter Feld	x						x	x	x	x
31870	Im Weißen Hag	x						x	x	x	x
31858	In den Gärten						x	x	x		x
31872	In den Weiden	x						x	x	x	x
31860	Industriestraße	x				x			x		x
31861	Insterburger Straße						x	x	x		x
31862	Isarstraße	x						x	x	x	x
31863	Isergebirgsstraße	x					x		x		x
31911	Jägerstraße	x						x	x	x	x
31912	Jahnstraße	x				x			x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31924	Jakobweg	x						x	x	x	x
31926	James-Krüss-Straße	x						x	x	x	x
31929	Jan-Hus-Straße	x						x	x	x	x
31914	Joachimstraße von Homberger Straße bis Eichenstraße	x					x		x		x
31914	Joachimstraße von Eichenstraße bis Viktoriastraße						x	x	x		x
31915	Jockenstraße						x	x	x		x
31917	Johann-Steegmann-Allee	x					x		x		x
31928	Josef-Peil-Weg	x						x	x	x	x
31918	Josefstraße	x					x		x		x
31920	Jüchenstraße						x	x	x		x
31921	Julius-Genner-Straße	x					x		x		x
31922	Julius-Leber-Straße	x						x	x	x	x
31923	Jungbornstraße einschl. Stichstraße an der Schule	x					x		x		x
31927	Jütenstraße	x						x	x	x	x
31951	Käthe-Kollwitz-Straße	x					x		x		x
31952	Kaiserstraße	x					x		x		x
31955	Kamper Straße von Freiligrathstraße bis Lintforter Straße (bebaute Seite)	x				x			x		x
31955	Kamper Straße Stichstraße zu den Häusern Nr. 54 – 62	x					x		x		x
31954	Kampstraße von Rheinberger Straße bis Liebrechtstraße	x				x			x		x
31957	Kantstraße	x					x		x		x
31959	Karl-Hoffmeister-Platz	x					x		x		x
31960	Karl-Hoffmeister-Straße						x	x	x		x
31958	Karlstraße	x					x		x		x
31961	Karolingerstraße						x	x	x		x
31962	Kastanienstraße						x	x	x		x
31963	Kastell von Haagstraße bis Kleine Allee			x		x					
31963	Kastell von Kleine Allee bis Hanckwitzstraße	x					x		x		x
31964	Katharinenstraße	x						x	x	x	x
31966	Kattowitzer Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a – 6a	x					x		x		x
31967	Katzbachstraße	x						x	x	x	x
31968	Kautzstraße einschl. Stichstraße zu Haus Nr. 19	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31969	Keltenstraße nur bebaute Seite	x					x		x		x
31971	Keplerstraße						x	x	x		x
31972	Kiebitzweg						x	x	x		x
31973	Kiefernkamp						x	x	x		x
31974	Kiefernweg						x	x	x		x
32015	Kieselweg	x						x	x	x	x
32018	Kimbernstraße	x						x	x	x	x
31975	Kirchfeld	x						x	x	x	x
31977	Kirchweg	x					x		x		x
31976	Kirchstraße		x				x				
31978	Kirschenallee	x					x		x		x
32016	Kleestraße einschl. Fuß- und Radweg zur Wiesenstraße	x						x	x	x	x
31980	Kleine Allee	x					x		x		x
31981	Kleiststraße	x					x		x		x
31982	Klever Platz	x					x		x		x
31983	Klever Straße	x					x		x		x
31984	Klodnitzstraße	x						x	x	x	x
31985	Klosterstraße		x				x				
31986	Knappenstraße	x					x		x		x
32023	Knappschaft-Straße	x					x		x		x
31988	Königsberger Straße einschl. Stichstraße am Fernmeldebauhof	x					x		x		x
31989	Körnerstraße außer Bahndammseite	x					x		x		x
32010	Konrad-Adenauer-Straße	x					x		x		x
32017	Konrad-Zuse-Straße	x					x		x		x
31992	Konradstraße	x					x		x		x
31993	Konstantinstraße						x	x	x		x
31994	Kopernikusstraße	x					x		x		x
31995	Korneliusstraße						x	x	x		x
31996	Kornstraße	x					x		x		x
31997	Kranichstraße	x					x		x		x
31999	Krefelder Straße Ortsfahrbahn bis Haus Nr. 93b	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31999	Krefelder Straße Ortsfahrbahn ab Venloer Straße	x						x	x	x	x
31999	Krefelder Straße von Hülsdonker Straße bis Arnulfstraße	x				x			x		x
32014	Kressenstraße	x						x	x	x	x
32000	Kronenstraße						x	x	x		x
32001	Kronprinzenstraße	x					x		x		x
32002	Kuckucksweg						x	x	x		x
32003	Kühlerstraße	x					x		x		x
32005	Kuhlmannstraße	x					x		x		x
32006	Kurlandstraße	x					x		x		x
32011	Kurt-Schumacher-Allee von Konrad-Adenauer-Straße bis Carlo-Schmid-Straße	x						x	x	x	x
32011	Kurt-Schumacher-Allee von Konrad-Adenauer-Straße bis Willy-Brandt-Allee				x	x					
32007	Kurt-Tucholsky-Straße	x				x			x		x
32008	Kurze Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 – 20	x					x		x		x
32082	Länglingsweg	x				x			x		x
32083	Lärchenweg von Kaldenhausener Straße bis Weißdornweg	x				x			x		x
32083	Lärchenweg von Weißdornweg bis Lauersforter Wald	x						x	x	x	x
32085	Landwehrstraße	x				x			x		x
32086	Lange Straße	x						x	x	x	x
32084	Latenweg	x						x	x	x	x
32087	Lauersforter Straße bis Haus Nr. 12						x	x	x		x
32089	Lauffstraße	x					x		x		x
32117	Lavendelstraße	x						x	x	x	x
32090	Lehmbruckstraße						x	x	x		x
31091	Leibnizstraße	x					x		x		x
32093	Leinestraße	x						x	x	x	x
32094	Leipziger Straße	x					x		x		x
32095	Leissstraße						x	x	x		x
32096	Lerchenstraße						x	x	x		x
32097	Lerschstraße von Lintforter Straße bis Niephauser Straße	x				x			x		x
32097	Lerschstraße Niephauser Straße bis Hausnr. 144	x					x		x		x
32098	Lessingstraße					x		x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32099	Leuschnerstraße	x					x		x		x
32100	Liebigstraße						x	x	x		x
32101	Liebrechtstraße von Rathausallee bis Jägerstraße und ab Kampstraße bis Tervooortstraße und einseitig von Tervooortstraße bis Haus Nr. 6	x					x		x		x
32101	Liebrechtstraße von Jägerstraße bis Kampstraße	x						x	x	x	x
32102	Liegnitzer Weg	x						x	x	x	x
32103	Lilienweg						x	x	x		x
32104	Lindenstraße	x					x		x		x
32105	Linnbruchweg	x						x	x	x	x
32106	Lintforter Straße mit Ausnahme der Stichstraßen	x					x		x		x
32107	Lippestraße	x					x		x		x
32121	Lise-Meitner-Straße	x						x	x	x	x
32119	Lobelienweg	x						x	x	x	x
32108	Lockertstraße	x					x		x		x
32118	Lohestraße	x						x	x	x	x
32109	Lortzingstraße	x					x		x		x
32110	Lotharstraße	x					x		x		x
32120	Ludwig-Erhard-Straße	x					x		x		x
32112	Ludwig-Richter-Ring	x					x		x		x
32111	Ludwigstraße	x						x	x	x	x
32113	Lützstraße						x	x	x		x
32114	Luisenstraße						x	x	x		x
32116	Lupinenweg						x	x	x		x
32198	Magnolienweg	x						x	x	x	x
32162	Maiblumenstraße						x	x	x		x
32163	Mainstraße	x					x		x		x
32164	Malmedyer Straße	x					x		x		x
32201	Malvenstraße	x						x	x	x	x
32202	Marc-Aurel-Straße	x						x	x	x	x
32165	Marderweg	x					x		x		x
32203	Maria-Djuk-Straße bis Feuerwache einseitig	x					x		x		x
32204	Maria-Juchacz-Straße	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32168	Marienburger Straße	x					x		x		x
32167	Marienstraße	x						x	x	x	x
32169	Markt	x				x			x		x
32170	Marktstraße	x					x		x		x
32210	Martin-Luther-Ring	x					x		x		x
32171	Martinstraße	x					x		x		x
32173	Masurenstraße						x	x	x		x
32175	Max-Beckmann-Straße	x						x	x	x	x
32176	Max-Planck-Straße						x	x	x		x
32174	Maxstraße						x	x	x		x
32177	Meerstraße			x		x					
32178	Meisenweg						x	x	x		x
32211	Melanchthonstraße	x						x	x	x	x
32200	Melissenstraße	x						x	x	x	x
32179	Memelstraße	x					x		x		x
32180	Menzelstraße						x	x	x		x
32181	Mercatorstraße						x	x	x		x
32213	Merkurweg	x						x	x	x	x
32208	Merlinstraße	x						x	x	x	x
32182	Merowingerstraße	x					x		x		x
32183	Mettlacher Straße	x					x		x		x
32209	Michael-Ende-Ring	x					x		x		x
32199	Mimosenweg	x						x	x	x	x
32184	Mittelstraße						x	x	x		x
32197	Moerser Benden	x				x			x		x
32207	Moerser Heide	x						x	x	x	x
32186	Moerser Straße von Innerortskreuzung bis Am Bendmannsfeld und im Bereich der Bebauung Holderberg	x				x			x		x
32215	Mondweg	x						x	x	x	x
32187	Möwenweg						x	x	x		x
32189	Moltkestraße	x					x	x	x		x
32206	Moosweg	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32195	Moritzweg	x						x	x	x	x
32190	Moselstraße	x				x			x		x
32191	Mozartstraße	x					x		x		x
32193	Mühlenfeldstraße	x					x		x		x
32192	Mühlenstraße	x				x			x		x
32205	Mühlgrabenweg	x						x	x	x	x
32194	Münchenstraße	x					x		x		x
32241	Nachtigallenweg						x	x	x		x
32242	Nahestraße						x	x	x		x
32243	Narzissenweg						x	x	x		x
32244	Neckarstraße	x					x		x		x
32245	Nehrunger Weg	x						x	x	x	x
32246	Neißestraße	x					x		x		x
32247	Nelkenstraße						x	x	x		x
32249	Neuer Wall			x		x					
32250	Neukirchener Straße von Innerortskreuzung bis Ehrenmalstraße	x				x			x		x
32251	Neumarkt von Unterwallstraße bis Steinstraße		x			x					
32251	Neumarkt von Unterwallstraße bis Neustraße			x		x					
32248	Neustraße		x			x					
32248	Neustraße Gasse zur Niederstraße			x		x					
32263	Nibelungenstraße	x						x	x	x	x
32253	Niederfeldweg von Dorfstraße bis Schwarzer Weg	x						x	x	x	x
32252	Niederstraße	x				x			x		x
32255	Nieper Straße Hausnrn. 1 -23	x				x			x		x
32256	Niephauser Straße von Kamper Straße bis Talstraße	x				x			x		x
32256	Niephauser Straße von Talstraße bis Stormstraße	x					x		x		x
32265	Nikolaus-Groß-Straße	x						x	x	x	x
32264	Nikolausweg	x						x	x	x	x
32258	Norbertstraße						x	x	x		x
32259	Nordring	x					x		x		x
32260	Nordstraße	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32261	Nußbaumweg						x	x	x		x
32281	Obere Birk	x					x		x		x
32282	Oberwallstraße von Hanns-Dieter-Hüsch-Platz bis Steinstraße und von Steinstraße bis Haagstraße		x			x					
32282	Oberwallstraße von Unterwallstraße bis Hanns-Dieter-Hüsch-Platz			x		x					
32283	Oderstraße	x				x			x		x
32284	Oedenburger Straße	x					x		x		x
32285	Oestrumer Straße	x					x		x		x
32294	Oleanderweg						x	x	x		x
32296	Olof-Palme-Straße	x				x			x		x
32286	Oppelner Straße	x						x	x	x	x
32287	Orchideenstraße	x				x			x		x
32288	Orsoyer Allee von Rheinberger Straße bis hinter der Bahn beidseitig, von dort einseitig bis Römerstraße	x				x			x		x
32288	Orsoyer Allee Stichstraße zu den Häusern Nr. 9 - 19	x							x	x	x
32290	Ostring	x					x		x		x
32289	Oststraße	x					x		x		x
32293	Otto-Hue-Straße	x					x		x		x
32295	Otto-Lilienthal-Straße	x				x			x		x
32292	Otto-Ottsen-Straße von Uerdinger Str. bis Wörthstraße	x					x		x		x
32292	Otto-Ottsen-Str. südwestlich der Wörthstraße	x						x	x	x	x
32291	Ottostraße	x					x		x		x
32321	Packertstraße	x					x		x		x
32322	Pappelstraße						x	x	x		x
32323	Parkstraße	x					x		x		x
32324	Parsickstraße (außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 35a – 37b)	x				x			x		x
32324	Parsickstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 35a – 37b	x					x		x		x
32325	Pattbergstraße im Bereich der Häuser 50 – 72	x					x		x		x
32327	Paul-Keller-Straße	x					x		x		x
32346	Paul-Schmitthenner-Straße	x						x	x	x	x
32326	Paulstraße						x	x	x		x
32332	Peter-Vischer-Straße						x	x	x		x
32333	Peter-Zimmer-Straße von Homberger Straße bis Königsberger Straße						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32333	Peter-Zimmer-Straße von Königsberger Straße bis Römerstraße	x					x		x		x
32331	Peterstraße						x	x	x		x
32349	Pfarrer-Ulaga-Straße	x					x		x		x
32334	Pfefferstraße		x			x					
32345	Pferdsweide	x				x			x		x
32343	Pinienweg						x	x	x		x
32335	Pirolweg	x					x		x		x
32336	Platanenweg	x						x	x	x	x
32337	Plißstraße im Bereich der Bebauung					x		x	x		x
32338	Posener Straße					x		x	x		x
32339	Postillionstraße	x					x		x		x
32340	Prinzenstraße	x					x		x		x
32341	Pusenhof	x					x		x		x
32418	Raiffeisenstraße	x				x			x		x
32371	Rathausallee	x				x			x		x
32416	Reichenbachstraße	x						x	x	x	x
32373	Reichweinstraße	x					x		x		x
32374	Reinhardstraße						x	x	x		x
32375	Reinhold-Büttner-Straße einschl. Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2a – 2b, 10 – 10a, 9 – 13, 17 – 25, 20 – 26 und 20 – 32, jedoch ohne gepflasterte Hauszugänge	x					x		x		x
32377	Rembrandtstraße	x					x		x		x
32378	Repelener Straße von Unterwallstraße bis Einmündung Am Schürmannshütt und einseitig bis zu den Häusern Nr. 97 + 99 (Ende der Ortsdurchfahrt)	x				x			x		x
32381	Rheinberger Straße von Unterwallstraße bis Am Fünderich	x				x			x		x
32381	Rheinberger Straße Stichstraße gegenüber Rathausallee	x					x		x		x
32382	Rheinhausener Straße von Am Geldermannshof bis Asberger Straße	x						x	x	x	x
32382	Rheinhausener Straße Uerdinger Straße bis Am Geldermannshof	x				x			x		x
32419	Rheinlandstraße	x				x			x		x
32385	Rheinpreußenstraße	x					x		x		x
32380	Rheinstraße	x					x		x		x
32420	Ricardastraße	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32414	Richard-Löchel-Straße	x				x			x		x
32386	Richardstraße	x					x	x	x		x
32387	Richard-Wagner-Straße	x					x		x		x
32388	Riesengebirgsstraße	x					x		x		x
32389	Rieserstraße						x	x	x		x
32390	Ringstraße	x				x			x		x
32392	Robert-Koch-Straße	x					x		x		x
32391	Robertstraße	x					x		x		x
32417	Robinienweg	x						x	x	x	x
32393	Roderichstraße						x	x	x		x
32394	Römerstraße von Heimbergstraße bis Bismarckstraße	x				x			x		x
32394	Römerstraße von Haus Nr. 435 - 453 c und Teilstück zur Bergheimer Straße	x					x		x		x
32395	Röntgenweg						x	x	x		x
32397	Rominter Heide ab Hausnr. 25	x						x	x	x	x
32397	Rominter Heide von Hausnrn. 1 - 21						x	x	x		x
32398	Roseggerstraße	x					x		x		x
32399	Rosenstraße						x	x	x		x
32413	Rosmarinweg	x						x	x	x	x
32401	Rotdornweg						x	x	x		x
32402	Rotkehlchenweg	x					x		x		x
32403	Rubensstraße	x					x		x		x
32404	Rudastraße	x						x	x	x	x
32405	Rudolfstraße						x	x	x		x
32415	Rüsterweg	x						x	x	x	x
32406	Rüttgersweg	x				x			x		x
32407	Ruhrstraße	x					x		x		x
32409	Rungestraße						x	x	x		x
32461	Saarbrücker Straße	x					x		x		x
32462	Saarstraße	x						x	x	x	x
32463	Sachsenstraße						x	x	x		x
32524	Salbeiweg	x						x	x	x	x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32464	Samlandstraße	x					x		x		x
32466	Sandforter Straße von Geldernsche Straße bis Haus Nr. 16	x				x			x		x
32527	Sandsteinweg einschl. Fuß- und Radweg zur Essenberger Straße	x						x	x	x	x
32465	Sandstraße	x					x		x		x
32467	Sauerbruchstraße						x	x	x		x
32469	Schardeyshof	x						x	x	x	x
32472	Scherpenberger Straße	x					x		x		x
32474	Schillerstraße von Hebbelstraße bis Herderstraße	x				x			x		x
32474	Schillerstraße von Lessingstraße bis Hebbelstraße und von Herderstraße bis Eisenbahnstraße	x					x		x		x
32475	Schlägelstraße	x					x		x		x
32523	Schlehenstraße	x						x	x	x	x
32476	Schmale Straße						x	x	x		x
32477	Schmiedegasse	x						x	x	x	x
32479	Schöllingstraße						x	x	x		x
32480	Scholtenstraße						x	x	x		x
32481	Schopenhauerstraße	x					x		x		x
32482	Schubertstraße	x					x		x		x
32484	Schulstraße	x					x		x		x
32528	Schulze-Delitzsch-Straße	x				x			x		x
32521	Schustergasse		x				x				
32485	Schwafheimer Weg	x						x	x	x	x
32486	Schwalbenstraße	x					x		x		x
32487	Schwanenring	x					x		x		x
32488	Schwanstraße						x	x	x		x
32489	Schwarzer Weg von Haus Nr. 1 bis 22 und von Haus Nr. 43 bis 96	x						x	x	x	x
32489	Schwarzer Weg von Hausnrn. 24 bis 41 und 130 bis 195						x	x	x		x
32490	Sedanstraße						x	x	x		x
32491	Seeweg im Bereich der Bebauung	x						x	x	x	x
32525	Seidelbastweg	x						x	x	x	x
32492	Seilstraße	x				x			x		x
32493	Seitenstraße	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32530	Selma-Lagerlöf-Straße	x						x	x	x	x
32494	Seminarstraße	x					x		x		x
32495	Siedweg	x				x			x		x
32497	Siegfriedstraße						x	x	x		x
32496	Siegstraße	x					x		x		x
32498	Siemensweg						x	x	x		x
32532	Skirenstraße	x						x	x	x	x
32534	Sonnenring	x						x	x	x	x
32501	Sophienstraße	x						x	x	x	x
32502	Spechtweg						x	x	x		x
32503	Sperberweg	x					x		x		x
32522	Sperlingsweg	x						x	x	x	x
32504	Spichernstraße	x					x		x		x
32505	Spitzwegstraße						x	x	x		x
32506	Spreestraße						x	x	x		x
32508	Starenweg						x	x	x		x
32531	Staufenstraße	x						x	x	x	x
32509	Stefanstraße	x						x	x	x	x
32510	Steigerstraße von Rheinberger Straße bis Bahndamm einseitig	x					x		x		x
32511	Steinstraße		x			x					
32512	Steinbrückenstraße					x		x	x		x
32513	Sternstraße	x					x		x		x
32514	Steubenstraße						x	x	x		x
32515	Stoberstraße	x						x	x	x	x
32517	Stormstraße	x				x			x		x
32518	Stufenweg einschl. Stichstraße von Haus Nr.6a - 38						x	x	x		x
32519	Südring	x					x		x		x
32520	Südstraße	x					x		x		x
32591	Talstraße	x				x			x		x
32592	Tannenbergsstraße	x					x		x		x
32593	Tannenstraße						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32594	Taubenstraße	x					x		x		x
32594	Taubenstraße Erschließungsanlage von Haus Nr. 17 - 33	x						x	x	x	x
32595	Taxusweg	x					x		x		x
32596	Tersteegenstraße						x	x	x		x
32597	Tervoorstraat bebaute Seite	x					x		x		x
32599	Teutonenstraße	x						x	x	x	x
32600	Theodor-Heuss-Straße einschl. Straße zu Haus Nr. 8	x					x		x		x
32617	Thomas-Edison-Straße	x					x		x		x
32616	Thomas-Igl-Straße einschl. Stichstraßen	x						x	x	x	x
32614	Thymianweg	x						x	x	x	x
32601	Tilsiter Straße	x					x		x		x
32602	Timmermansstraße	x					x		x		x
32603	Tirgrathsfeldweg	x						x	x	x	x
32604	Titusstraße						x	x	x		x
32615	Tonstraße	x						x	x	x	x
32606	Trajanstraße	x					x		x		x
32607	Trakehnenstraße einschl. Stichstraße vor den Häusern Nr. 4 - 6 + 10 + 12	x					x		x		x
32608	Trebnitzer Straße	x						x	x	x	x
32609	Treibweg						x	x	x		x
32610	Trompeter Straße im Bereich der Bebauung						x	x	x		x
32612	Tulpenstraße						x	x	x		x
32651	Uerdinger Straße von Kgl. Hof bis Diergardtstraße			x			x				
32651	Uerdinger Straße von Diergardtstraße bis Ende	x					x		x		x
32652	Uhlandstraße	x					x		x		x
32653	Ulmenstraße von Buchenweg bis Weißdornweg						x	x	x		x
32653	Ulmenstraße von Weißdornweg bis Birkenstraße						x	x	x		x
32654	Ulrich-von-Hutten-Straße						x	x	x		x
32657	Unter den Erlen						x	x	x		x
32658	Unter den Kiefern						x	x	x		x
32655	Unter den Platanen						x	x	x		x
32656	Unterwallstraße			x			x				

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32686	Van-Endert-Weg	x						x	x	x	x
32671	Veilchenweg						x	x	x		x
32672	Veit-Stoß-Straße	x					x		x		x
32673	Venloer Straße Ortsfahrbahn bis Krefelder Straße	x						x	x	x	x
32675	Vereinsstraße						x	x	x		x
32685	Vichter Acker	x						x	x	x	x
32679	Viertelsheideweg im Bereich der Bebauung	x					x		x		x
32680	Viktoriastraße	x					x		x		x
32681	Vinner Straße von Düsseldorfer Straße bis Haus Nr. 66	x					x		x		x
32681	Vinner Straße vor Haus Nr. 70	x						x	x	x	x
32683	Vinzenzstraße (außer Teilbereich von Homberger Straße bis Essenberger Straße)	x				x			x		x
32683	Vinzenzstraße Teilbereich von Homberger Straße bis Essenberger Straße		x			x					
32684	Voßrather Straße	x					x		x		x
32751	Wacholderstraße						x	x	x		x
32711	Wachtelweg						x	x	x		x
32713	Waldenburger Straße	x					x		x		x
32753	Waldmeisterstraße	x						x	x	x	x
32712	Waldstraße im Bereich der Bebauung	x					x		x		x
32714	Walpurgisstraße						x	x	x		x
32715	Walterstraße	x					x		x		x
32756	Walter-Karentz-Straße	x						x	x	x	x
32716	Warndtstraße	x					x		x		x
32717	Warthestraße	x						x	x	x	x
32754	Wedenhofstraße	x						x	x	x	x
32719	Wehmstraße						x	x	x		x
32720	Weidenweg	x						x	x	x	x
32721	Weißdornweg					x		x	x		x
32755	Welfenstraße	x						x	x	x	x
32723	Werdauer Straße	x					x		x		x
32724	Wernerstraße	x						x	x	x	x
32725	Werrastraße	x					x		x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32726	Weserstraße	x					x		x		x
32727	Westerbruchstraße	x				x			x		x
32728	Wetterstraße	x				x			x		x
32729	Weyerstraße	x					x		x		x
32730	Weygoldstraße	x					x		x		x
32731	Wickenstraße	x						x	x	x	x
32732	Widukindstraße						x	x	x		x
32734	Wiedekamp						x	x	x		x
32733	Wiedstraße	x					x		x		x
32735	Wielandstraße	x						x	x	x	x
32736	Wienbergshof	x					x		x		x
32738	Wiesenstraße	x					x		x		x
32752	Wilfriedstraße						x	x	x		x
32740	Wilhelm-Anlahr-Straße					x		x	x		x
32741	Wilhelm-Busch-Weg	x					x		x		x
32742	Wilhelm-Müller-Straße	x					x		x		x
32743	Wilhelm-Schroeder-Straße	x				x			x		x
32757	Willy-Brandt-Allee	x				x			x		x
32744	Windmühlenstraße	x					x		x		x
32745	Winkelhauser Straße bis Asterlager Straße	x				x			x		x
32746	Winkelstraße						x	x	x		x
32747	Wittfeldstraße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 31	x				x			x		x
32747	Wittfeldstraße von Haus Nr. 49 bis Haus Nr. 71	x					x		x		x
32748	Wörthstraße	x				x			x		x
32749	Wolfgangstraße	x						x	x	x	x
32750	Wupperstraße	x						x	x	x	x
32801	Xantener Straße	x				x			x		x
32802	Xeniastraße	x						x	x	x	x
32810	Yitzhak-Rabin-Straße	x				x			x		x
32811	Zahnstraße	x					x		x		x
32812	Zechenstraße	x					x		x		x
32813	Zedernweg						x	x	x		x

Amtsblatt der Stadt Moers – 05.12.2019 – Nr. 19

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32814	Zeisigweg						x	x	x		x
32815	Ziegelstraße	x					x		x		x
32816	Ziethenstraße	x					x		x		x
32817	Zillestraße	x					x		x		x
32818	Zinnastraße	x						x	x	x	x
32826	Zu den Tannen von Haus Nr. 1-11 und Haus-Nr. 2-14	x					x		x		x
32836	Zum Bollwerk	x				x			x		x
32833	Zum Flutgraben	x						x	x	x	x
32820	Zum Galgenberg	x					x		x		x
32821	Zum Giesenhof	x						x	x	x	x
32829	Zum Schürmannsgraben einschl. Stichstraße vor den Häusern 12a - 12e	x				x			x		x
32823	Zur Alten Schmiede	x						x	x	x	x
32832	Zur Ladengasse	x					x		x		x
32824	Zur Schwafheimer Heide	x					x		x		x
32825	Zwickauer Straße	x					x		x		x
32835	Zwinglistraße	x						x	x	x	x
32831	Zypressenweg	x						x	x	x	x

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 02.12.2019 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.12.2019

Fleischhauer
Verwaltungsratsvorsitzender

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
gültig ab dem 01.01.2020**

1. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten und entsprechend nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 NDAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen erstattet.

Für nicht vergleichbare Fälle (auch z.B. bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei erschwerten Kreuzungen von Straßen, Bahnen, Gewässern und anderen Bauwerken) wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten. Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Veränderung eines Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erforderlich ist, wird nach Aufwand abgerechnet.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz von Netzanschlüssen ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Dieser beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Es gilt der Satz je kW entsprechend des Preisblattes „Gasnetzanschluss“.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung, fällig.

Wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, wird ein weiterer Baukostenzuschuss entsprechend der Leistungserhöhung erhoben.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Antrag, Vertragsangebot, Annahme und Fälligkeit

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

Die Netzanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und Rechnungslegung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

5. Regeln der Technik

Die Rohrverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Baumaterialien lagern. Die Einführung des Netzanschlusses und der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen unterliegen den Vorschriften des DVGW Arbeitsblattes G 459 der TRGI und den Anweisungen des Netzbetreibers. Der Netzanschlussraum muss den Regeln der Technik (DIN 18012) entsprechen.

6. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebnahme ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je vorgesehener Messeinrichtung die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ ausgewiesene Pauschale. Für jede weitere Inbetriebsetzung gilt die letztgenannte Kostenregelung entsprechend. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

7. Demontage

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages (Anschlusskündigung) ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten für die Demontage dieser Anlagenteile trägt der Verteilnetzbetreiber.

8. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftungsregelungen des § 18 NDAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ENNI.

10. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

11. Zugänglichkeit der Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss jederzeit leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen usw.), noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung bei Reparatur oder Erneuerung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung vom Anschlussnehmer zu erstatten.

12. Ablesung der Messeinrichtungen

Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Verteilnetzbetreibers soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist. Ist keine solche anderweitige Regelung getroffen worden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch Beauftragte des Verteilnetzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers durch den Kunden selbst.

Der Verteilnetzbetreiber wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 10 Tagen dem Verteilnetzbetreiber mitzuteilen.

13. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1, 2, 4, 5 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann. Hinsichtlich der Kosten wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

14. Wiederaufnahme der Versorgung (§ 24 Abs. 4 NDAV)

Für die Wiederaufnahme einer durch den Netzbetreiber durch Ausbau der Messeinrichtung unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten.

15. Plombenverschlüsse

Für die Wiedererlangung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten verlangt.

16. Umsatzsteuer

Den sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Lieferungen und Leistungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuge-rechnet, sofern nicht anders angegeben. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) sowie die Unterbrechung des Anschlus-ses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Preisblatt treten am 01.01.2020 in Kraft.

Preisblatt Gasnetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
gültig ab dem 01.01.2020

A Netzanschlusskosten		netto	brutto
Herstellung von Netzanschlüssen ¹			
A.1	bis 30 m Rohrgrabenlänge ¹ , der Rohrdimension DN 50 und einer Leistung bis max. 150 kW	1.250,00 €	1.487,50 €
A.2	bis 30 m Rohrgrabenlänge ¹ , der Rohrdimension DN 50 und einer Leistung bis max. 150 kW, wenn ENNI Mitverlegungsmöglichkeiten hat	1.050,00 €	1.249,50 €
A.2	Abschlag für den Rohrgraben bei Eigenleistung bis 30 m	165,00 €	196,35 €
A.3	Zuschlag je Meter oberhalb 30 m Rohrgrabenlänge ¹	37,50 €	44,63 €
A.4	Abschlag je Meter oberhalb 30 m Rohrgrabenlänge ¹ , bei Eigenleistung	23,00 €	27,37 €
A.5	Zuschlag für Hauseinführung bei nicht unterkellerten Gebäuden, Zuschlag für 45° gebogen	130,00 €	154,70 €
A.6	Die Herstellung von Netzanschlüssen, die nicht mit den Fällen nach Ziffer A.1 bis A.5 vergleichbar sind, wird zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.		
A.7	Für den Anschluss an das Verteilnetz von Netzanschlüssen außerhalb von Standardhausanschlüssen (A.1 & A.2) mit einer Anschlussleistung größer 30 kW fällt ein Baukostenzuschuss je KW Zusatzleistung an	11,79 €	14,03 €
A.8	Für Veränderungen von Netzanschlüssen erstellt ENNI auf Veranlassung des Anschlussnehmers ein Angebot.		
B Inbetriebsetzung		netto	brutto
B.1	erstmalige Inbetriebsetzung	im Hausanschlusspreis enthalten	
B.2	jede weitere Inbetriebsetzung bzw. gescheiterte Inbetriebsetzung je Messeinrichtung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer zu vertreten hat	130,00 €	154,70 €
C Zahlungsverzug²		netto	brutto
C.1	Mahnung	2,50 €	2,50 €
D Sperrungen und Entsperrungen		netto	brutto
D.1	Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung Mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)	20,00 €	23,80 €
D.2	Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung	37,00 €	44,03 €
D.3	Übernahme der Geldbotenfunktion	15,00 €	17,85 €
D.4	Unterbrechung der Anschlussnutzung und Wiederanschluss	85,00 €	101,15 €

¹ zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und Grundstücksgrenze

² für diese Position wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4582202935** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 14.08.2019 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 02.12.2019

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand